

Amtsblatt der Europäischen Union

C 156



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

56. Jahrgang

1. Juni 2013

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
IV Informationen		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Gerichtshof der Europäischen Union		
2013/C 156/01	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABL C 147, 25.5.2013	1
V Bekanntmachungen		
GERICHTSVERFAHREN		
Gerichtshof		
2013/C 156/02	Verbundene Rechtssachen C-399/10 P und C-401/10 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. März 2013 — Bouygues SA, Bouygues Télécom SA/Europäische Kommission u. a., Europäische Kommission, Französische Republik/Bouygues SA u. a. (C-401/10 P) (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Finanzielle Maßnahmen zugunsten von France Télécom — Vorhaben eines Aktionärsvorschlusses — Öffentliche Erklärungen eines Mitglieds der französischen Regierung — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird, ohne ihre Rückforderung anzuordnen — Begriff der staatlichen Beihilfe — Begriff des wirtschaftlichen Vorteils — Begriff der Bindung staatlicher Mittel)	2
2013/C 156/03	Rechtssache C-85/11: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. April 2013 — Europäische Kommission/Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 9 und 11 — Nationale Regelung, die die Einbeziehung nichtsteuerpflichtiger Personen in eine Gruppe von Personen zulässt, die als ein Mehrwertsteuerpflichtiger behandelt werden können)	3

DE

Preis:
4 EUR

(Fortsetzung umseitig)

2013/C 156/04	Rechtssache C-92/11: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — RWE Vertrieb AG/Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. (Richtlinie 2003/55/EG — Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 bis 5 — Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern — Allgemeine Voraussetzungen — Missbräuchliche Klauseln — Einseitige Änderung des Preises der Leistung durch den Gewerbetreibenden — Verweis auf eine bindende Regelung, die auf eine andere Kategorie von Verbrauchern abstellt — Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13/EWG — Pflicht zur klaren und verständlichen Abfassung und zur Transparenz) 3	3
2013/C 156/05	Rechtssache C-254/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága — Ungarn) — Szabolcs-Szatmár-Bereg Megyei Rendőrkapitányság Záhony Határrendészeti Kirendeltsége/Oskar Shomodi (Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Kleiner Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Union — Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 — Verordnung (EG) Nr. 562/2006 — Höchstdauer des Aufenthalts — Berechnungsregeln) 4	4
2013/C 156/06	Rechtssache C-258/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Peter Sweetman u. a./An Bord Pleanala (Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Art. 6 — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Besondere Schutzgebiete — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Kriterien für die Prüfung der Wahrscheinlichkeit, dass ein derartiger Plan oder ein derartiges Projekt das betroffene Gebiet als solches beeinträchtigt — Gebiet von Lough Corrib — Straßenbauprojekt N6 einer Umgehung der Stadt Galway) 4	4
2013/C 156/07	Rechtssache C-260/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von David Edwards, Lilian Pallikaropoulos/Environment Agency, First Secretary of State, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs (Umwelt — Übereinkommen von Aarhus — Richtlinie 85/337/EWG — Richtlinie 2003/35/EG — Art. 10a — Richtlinie 96/61/EG — Art. 15a — Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten — Begriff der „nicht übermäßig teuren“ gerichtlichen Verfahren) 5	5
2013/C 156/08	Verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret — Dänemark) — HK Danmark, handelnd für Jette Ring/Dansk almennyttigt Boligselskab (C-335/11), HK Danmark, handelnd für Lone Skouboe Werge/Dansk Arbejdsgiverforening, handelnd für die Pro Display A/S in Konkurs (C-337/11) (Sozialpolitik — Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 1, 2 und 5 — Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung — Entlassung — Vorliegen einer Behinderung — Fehlzeiten des Arbeitnehmers wegen seiner Behinderung — Pflicht zum Treffen von Vorkehrungen — Teilzeitbeschäftigung — Länge der Kündigungsfrist) 6	6
2013/C 156/09	Rechtssache C-375/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle — Belgien) — Belgacom SA, Mobistar SA, KPN Group Belgium SA/État Belge (Telekommunikationsdienste — Richtlinie 2002/20/EG — Art. 3 und 12 bis 14 — Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen — Entgelte für die Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen — Einmalige Entgelte für die Zuweisung und die Verlängerung von Rechten zur Nutzung von Funkfrequenzen — Berechnungsmethode — Änderung bestehender Rechte) 7	7
2013/C 156/10	Rechtssache C-401/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Blanka Soukupová/Ministerstvo zemědělství (Landwirtschaft — EAGFL — Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Vorruhestandsbeihilfe — Person, die einen Betrieb abgibt und zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht hat — Begriff „normales Ruhestandsalter“ — Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die ein in Abhängigkeit von dem Geschlecht sowie, bei Frauen, der Zahl der aufgezogenen Kinder unterschiedliches Ruhestandsalter festsetzen — Allgemeine Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung) 7	7

2013/C 156/11	Rechtssache C-405/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. März 2013 — Europäische Kommission/Buczek Automotive sp. z o.o., Republik Polen (Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie — Begriff der staatlichen Beihilfe — Einziehung öffentlicher Forderungen — Einstufung des Unterlassens, einen Insolvenzantrag gegen das Schuldnerunternehmen zu stellen, als staatliche Beihilfe — Kriterium des privaten Gläubigers — Beweislastverteilung — Grenzen der gerichtlichen Kontrolle) 8	8
2013/C 156/12	Rechtssache C-443/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — F. P. Jeldes, M. A. Peeters, J.G.J. Arnold/Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen (Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen — Art. 45 AEUV — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 71 — Vollarbeitsloser atypischer Grenzgänger, der seine persönlichen und beruflichen Bindungen im Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung beibehalten hat — Verordnung (EG) Nr. 883/2004 — Art. 65 — Anspruch auf eine Leistung im Wohnmitgliedstaat — Zahlungsverweigerung durch den Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung — Zulässigkeit — Erheblichkeit des Urteils des Gerichtshofs vom 12. Juni 1986, Miethe (1/85) — Übergangsbestimmungen — Art. 87 Abs. 8 — Begriff des unverändert gebliebenen Sachverhalts) 8	8
2013/C 156/13	Rechtssache C-535/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Novartis Pharma GmbH/Apozyt GmbH (Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EG) Nr. 726/2004 — Humanarzneimittel — Zulassungsverfahren — Zulassungserfordernis — Begriff der Arzneimittel, die mit Hilfe bestimmter biotechnologischer Verfahren „hergestellt“ werden, in Nr. 1 des Anhangs dieser Verordnung — Umpacken — Injektionslösung, die in Flaschen zur einmaligen Verwendung vertrieben wird, deren Inhalt an therapeutischer Lösung größer ist als die tatsächlich zur ärztlichen Behandlung verwendete Menge — Inhalt solcher Flaschen, der auf Verschreibung durch einen Arzt teilweise, je nach Höhe der verschriebenen Dosen, in Spritzen gefüllt wird, ohne das Arzneimittel zu verändern) 9	9
2013/C 156/14	Rechtssache C-613/11: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. März 2013 — Europäische Kommission/Italienische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die die Italienische Republik dem Schifffahrtssektor in Sardinien gewährt hat — Entscheidung 2008/92/EG der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und deren Rückzahlung durch die Begünstigten angeordnet wird — Nichtdurchführung innerhalb der gesetzten Frist) 10	10
2013/C 156/15	Rechtssache C-636/11: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I — Deutschland) — Karl Berger/Freistaat Bayern (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 — Verbraucherschutz — Lebensmittelsicherheit — Information der Öffentlichkeit — Inverkehrbringen eines für den Verzehr durch den Menschen ungeeigneten, aber gesundheitlich unbedenklichen Lebensmittels) 10	10
2013/C 156/16	Rechtssache C-645/11: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir, Michael J. Busse, Mirjam M. Birgansky, Gideon Rumney, Benjamin Ben-Zadok, Hedda Brown (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 Nr. 1 — Begriff „Zivil- und Handelssache“ — Rechtsgrundlos geleistete Zahlung einer staatlichen Stelle — Rückforderung der Zahlung in einem Gerichtsverfahren — Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit im Fall der Konnexität — Enger Zusammenhang zwischen den Klagen — Beklagter mit Wohnsitz in einem Drittstaat) 11	11
2013/C 156/17	Rechtssache C-652/11 P: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. April 2013 — Mindo Srl/Europäische Kommission (Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Italienischer Markt für den Kauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Zahlung der Geldbuße durch den Gesamtschuldner — Rechtsschutzinteresse — Beweislast) 11	11

2013/C 156/18	Rechtssache C-91/12: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen — Schweden) — Skatteverket/PFC Clinic AB (Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiungen — Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c — Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie die mit ihnen eng verbundenen Umsätze — Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arzttähnlichen Berufe erbracht werden — Dienstleistungen, die in der Ausführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der ästhetisch-plastischen Chirurgie und ästhetischen Behandlungen bestehen — Eingriffe rein kosmetischer Natur, die lediglich auf Wunsch des Patienten durchgeführt werden) 12	12
2013/C 156/19	Rechtssache C-129/12: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt — Deutschland) — Magdeburger Mühlenwerke GmbH/Finanzamt Magdeburg (Beihilferegulierung mit regionaler Zielsetzung — Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Entscheidung der Kommission — Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt — Aufhebung der unvereinbaren Beihilfen — Zeitpunkt der Gewährung einer Beihilfe — Grundsatz des Vertrauensschutzes) 13	13
2013/C 156/20	Rechtssache C-138/12: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Rusedespred OOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 203 — Grundsatz der Steuerneutralität — Erstattung der gezahlten Steuer an den Lieferer bzw. Dienstleistenden, wenn dem Empfänger eines steuerfreien Umsatzes das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird) 13	13
2013/C 156/21	Rechtssache C-158/12: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. April 2013 — Europäische Kommission/Irland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Art. 5 — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass solche Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie betrieben werden) 14	14
2013/C 156/22	Rechtssache C-197/12: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. März 2013 — Europäische Kommission/Französische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 148 — Steuerbefreiung bestimmter Umsätze, die für Schiffe bestimmt sind, die im entgeltlichen Passagierverkehr oder zur Ausübung einer Handelstätigkeit eingesetzt sind — Voraussetzung eines Einsatzes auf hoher See) 14	14
2013/C 156/23	Rechtssache C-244/12: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Salzburger Flughafen GmbH/Umweltsenat (Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 85/337/EWG — Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 — Unter Anhang II fallende Projekte — Erweiterung der Infrastruktur eines Flughafens — Prüfung anhand von Schwellenwerten oder Kriterien — Art. 4 Abs. 3 — Auswahlkriterien — Anhang III Nr. 2 Buchst. g — Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte) 15	15
2013/C 156/24	Rechtssache C-290/12: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli — Italien) — Oreste Della Rocca/Poste Italiane SpA (Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 2 — Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung — Leiharbeitsunternehmen — Überlassung von Leiharbeitnehmern an entleihende Unternehmen — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge) 15	15
2013/C 156/25	Rechtssache C-522/11: Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Lecce — Italien) — Strafverfahren gegen Abdoul Khadre Mbaye (Art. 99 der Verfahrensordnung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren im Bereich der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Nationale Regelung, die den illegalen Aufenthalt mit strafrechtlichen Sanktionen ahndet) 16	16

2013/C 156/26	Rechtssache C-153/12: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Sani Treyd EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite (Art. 99 der Verfahrensordnung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 62, 63, 65, 73 und 80 — Bestellung eines Erbbaurechts durch nicht steuerpflichtige natürliche Personen, die keine Steuerschuldner sind, zugunsten einer Gesellschaft als Gegenleistung für den Bau einer Immobilie durch diese Gesellschaft zugunsten dieser natürlichen Personen — Tauschvertrag — Mehrwertsteuer auf Leistungen, die mit der Errichtung einer Immobilie zusammenhängen — Steuertatbestand — Steueranspruch — Vorauszahlung der gesamten Gegenleistung — Anzahlung — Steuerbemessungsgrundlage, wenn die Gegenleistung aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht)	16
2013/C 156/27	Rechtssache C-24/13: Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 21. Januar 2013 — Dél-Zempléni Nektár Leader Nonprofit kft./Vidékfejlesztési Miniszter	17
2013/C 156/28	Rechtssache C-26/13: Vorabentscheidungsersuchen des Kúria (Ungarn), eingereicht am 21. Januar 2013 — Kásler Árpád, Káslerné Rábai Hajnalka/OTP Jelzálogbank Zrt.	18
2013/C 156/29	Rechtssache C-89/13: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien) eingereicht am 22. Februar 2013 — Luigi D’Aniello u. a./Poste Italiane SpA	18
2013/C 156/30	Rechtssache C-101/13: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 28. Februar 2013 — U gegen Stadt Karlsruhe	19
2013/C 156/31	Rechtssache C-113/13: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 8. März 2013 — ASL Nr. 5 „Spezzino“ u. a./San Lorenzo Società Cooperativa Sociale, Croce Verde Cogema Cooperativa Sociale Onlus	20
2013/C 156/32	Rechtssache C-124/13: Klage, eingereicht am 14. März 2013 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union	21
2013/C 156/33	Rechtssache C-125/13: Klage, eingereicht am 14. März 2013 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union	21
2013/C 156/34	Rechtssache C-139/13: Klage, eingereicht am 19. März 2013 — Europäische Kommission/Königreich Belgien	22
2013/C 156/35	Rechtssache C-140/13: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 20. März 2013 — Annett Altmann u.a. gegen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	22
2013/C 156/36	Rechtssache C-157/13: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasio Teismo (Litauen), eingereicht am 26. März 2013 — Nickel & Goeldner Spedition GmbH/Kintra UAB	23
2013/C 156/37	Rechtssache C-162/13: Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno Sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 29. März 2013 — Damijan Vnuk/Zavarovalnica Triglav d.d.	24
2013/C 156/38	Rechtssache C-168/13: Vorabentscheidungsersuchen des Conseil Constitutionnel (Frankreich), eingereicht am 4. April 2013 — Jeremy F./Premier ministre	24
2013/C 156/39	Rechtssache C-175/13: Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 28. März 2013 — MTÜ Liivimaa Lihaveis/Eesti-Läti programmi 2007–2013 Seirekomitee	24

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 156/40	Rechtssache C-178/13: Klage, eingereicht am 11. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Finnland	25
2013/C 156/41	Rechtssache C-188/13: Klage, eingereicht am 12. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Slowenien	25
2013/C 156/42	Rechtssache C-148/12: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. März 2013 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, unterstützt durch: Französische Republik, Rumänien, Königreich der Niederlande, Slowakische Republik	25
 Gericht		
2013/C 156/43	Rechtssache T-31/07: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Du Pont de Nemours (France) u. a./Kommission (Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Flusilazol — Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Nichtigkeitsklage — Teilweise Nichtigserklärung — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit — Außervertragliche Haftung — Beschränkung der Aufnahme auf die Dauer von 18 Monaten und auf vier Kulturen — Vorsorgeprinzip — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör — Gleichbehandlung — Begründung — Ermessensmissbrauch — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)	26
2013/C 156/44	Rechtssache T-392/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — AEPI/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	26
2013/C 156/45	Rechtssache T-398/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Stowarzyszenie Autorów ZAiKS/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	27
2013/C 156/46	Rechtssache T-401/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	27
2013/C 156/47	Rechtssache T-410/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — GEMA/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	28

2013/C 156/48	Rechtssache T-411/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Artisjus/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	28
2013/C 156/49	Rechtssache T-413/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — SOZA/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	29
2013/C 156/50	Rechtssache T-414/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Autortiesību un komunikācijai konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	29
2013/C 156/51	Rechtssache T-415/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Irish Music Rights Organisation/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	30
2013/C 156/52	Rechtssache T-416/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Eesti Autorite Ühing/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	30
2013/C 156/53	Rechtssache T-417/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Sociedade Portuguesa de Autores/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	31
2013/C 156/54	Rechtssache T-418/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — OSA/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	31
2013/C 156/55	Rechtssache T-419/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — LATGA-A/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	32

2013/C 156/56	Rechtssache T-420/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — SAZAS/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	32
2013/C 156/57	Rechtssache T-421/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Performing Right Society/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)	33
2013/C 156/58	Rechtssache T-422/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — SACEM/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	33
2013/C 156/59	Rechtssache T-425/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — KODA/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	34
2013/C 156/60	Rechtssache T-428/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — STEF/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	35
2013/C 156/61	Rechtssache T-432/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — AKM/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	35
2013/C 156/62	Rechtssache T-433/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — SIAE/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	36
2013/C 156/63	Rechtssache T-434/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Tono/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) ...	36

2013/C 156/64	Rechtssache T-442/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — CISAC/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung) 37	37
2013/C 156/65	Rechtssache T-451/08: Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Stim/Kommission (Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Art. 151 Abs. 4 EG — Kulturelle Vielfalt) 37	37
2013/C 156/66	Verbundene Rechtssachen T-99/09 und T-308/09: Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Italien/Kommission (EFRE — Regionales operationelles Programm (ROP) 2000-2006 für die Region Kampanien — Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 — Art. 32 Abs. 3 Buchst. f — Entscheidung, Zwischenzahlungen für die Maßnahme des ROP zur Abfallbewirtschaftung und -beseitigung nicht zu leisten — Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien) 37	37
2013/C 156/67	Rechtssache T-347/10: Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Adelholzener Alpenquellen/HABM (Form einer Flasche mit einer reliefartigen Abbildung) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Flasche mit einer reliefartigen Abbildung — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Fehlen einer Erklärung zum Schutzzumfang — Art. 37 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Verletzung der Verteidigungsrechte — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009)..... 38	38
2013/C 156/68	Rechtssache T-383/10: Urteil des Gerichts vom 17. April 2013 — Continental Bulldog Club Deutschland/HABM (CONTINENTAL) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CONTINENTAL — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)..... 38	38
2013/C 156/69	Rechtssache T-51/11: Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Aecops/Kommission (ESF — Fortbildungsmaßnahme — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Verjährung — Rechtssicherheit — Verteidigungsrechte — Angemessene Frist — Begründungspflicht) 38	38
2013/C 156/70	Rechtssache T-52/11: Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Aecops/Kommission (ESF — Fortbildungsmaßnahme — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Verjährung — Rechtssicherheit — Verteidigungsrechte — Angemessene Frist — Begründungspflicht) 39	39
2013/C 156/71	Rechtssache T-53/11: Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Aecops/Kommission (ESF — Fortbildungsmaßnahme — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Verjährung — Rechtssicherheit — Verteidigungsrechte — Angemessene Frist — Begründungspflicht) 39	39
2013/C 156/72	Rechtssache T-109/11: Urteil des Gerichts vom 23. April 2013 — Apollo Tyres/HABM — Endurance Technologies (ENDURACE) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ENDURACE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke ENDURANCE — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Teilweise Zurückweisung der Eintragung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr) 40	40

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 156/73	Rechtssache T-404/11: Urteil des Gerichts vom 17. April 2013 — TCMFG/Rat (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler) 40	40
2013/C 156/74	Rechtssache T-454/11: Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Luna/HABM — Asteris (Al bustan) (Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Al bustan — Ältere nationale Bildmarke ALBUSTAN — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) 40	40
2013/C 156/75	Rechtssache T-506/11: Urteil des Gerichts vom 18. April 2013 — Peek & Cloppenburg/HABM — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Peek & Cloppenburg — Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) 41	41
2013/C 156/76	Rechtssache T-507/11: Urteil des Gerichts vom 18. April 2013 — Peek & Cloppenburg/HABM — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Peek & Cloppenburg — Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009) 41	41
2013/C 156/77	Rechtssache T-537/11: Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Hultafors Group/HABM — Società Italiana Calzature (Snickers) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Snickers — Ältere nationale Wortmarke KICKERS — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)..... 42	42
2013/C 156/78	Rechtssache T-66/10: Beschluss des Gerichts vom 9. April 2013 — Zuckerfabrik Jülich/Kommission (Landwirtschaft — Zucker — Produktionsabgaben — Teilweise Nichtig- und Ungültigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 nach Klageerhebung — Erledigung) 42	42
2013/C 156/79	Rechtssache T-86/10: Beschluss des Gerichts vom 9. April 2013 — British Sugar/Kommission (Landwirtschaft — Zucker — Produktionsabgaben — Teilweise Nichtigklärung und Ungültigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 nach Erhebung der Klage — Erledigung) 42	42
2013/C 156/80	Rechtssache T-102/10: Beschluss des Gerichts vom 9. April 2013 — Südzucker u. a./Kommission (Landwirtschaft — Zucker — Produktionsabgaben — Teilweise Nichtig- und Ungültigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 nach Klageerhebung — Erledigung) 43	43
2013/C 156/81	Rechtssache T-467/12: Beschluss des Gerichts vom 11. April 2013 — Tridium/HABM — q-bus Mediatektur (SEDONA FRAMEWORK) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung) 43	43
2013/C 156/82	Rechtssache T-406/12 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. März 2013 von BG gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Juli 2012 in der Rechtssache F-54/11, BG/Europäischer Bürgerbeauftragter 44	44
2013/C 156/83	Rechtssache T-165/13: Klage, eingereicht am 20. März 2013 — Talanton/Kommission 44	44
2013/C 156/84	Rechtssache T-166/13: Klage, eingereicht am 20. März 2013 — Ben Ali/Rat 45	45
2013/C 156/85	Rechtssache T-176/13: Klage, eingereicht am 22. März 2013 — DTL Corporación/HABM — Vallejo Rosell (Generia) 46	46



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

*(2013/C 156/01)***Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

ABl. C 147, 25.5.2013

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 141, 18.5.2013

ABl. C 129, 4.5.2013

ABl. C 123, 27.4.2013

ABl. C 114, 20.4.2013

ABl. C 108, 13.4.2013

ABl. C 101, 6.4.2013

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. März 2013 — Bouygues SA, Bouygues Télécom SA/Europäische Kommission u. a., Europäische Kommission, Französische Republik/Bouygues SA u. a. (C-401/10 P)

(Verbundene Rechtssachen C-399/10 P und C-401/10 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Finanzielle Maßnahmen zugunsten von France Télécom — Vorhaben eines Aktionärsvorschlusses — Öffentliche Erklärungen eines Mitglieds der französischen Regierung — Entscheidung, mit der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird, ohne ihre Rückforderung anzuordnen — Begriff der staatlichen Beihilfe — Begriff des wirtschaftlichen Vorteils — Begriff der Bindung staatlicher Mittel)

(2013/C 156/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

(Rechtssache C-399/10 P)

Rechtsmittelführerinnen: Bouygues SA, Bouygues Télécom SA (Prozessbevollmächtigte: C. Baldon, J. Blouet-Gaillard, J. Vogel, F. Sureau und D. Theophile, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Giolito, D. Grespan und S. Thomas), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und J. Gstalter), France Télécom (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Hautbourg, S. Quesson und L. Olza Moreno, avocats, dann S. Hautbourg und S. Quesson, avocats), Association française des opérateurs de réseaux et services de télécommunications (AFORS Télécom)

Streithelferin zur Unterstützung der Republik Frankreich: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller im Beistand von Rechtsanwalt U. Soltész)

(Rechtssache C-401/10 P)

Rechtsmittelführerinnen: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues und J. Gstalter), Bouygues SA, Bouygues Télécom SA (Prozessbevollmächtigte: C. Baldon, J. Blouet-Gaillard, J. Vogel, F. Sureau und D. Theophile, avocats), France

Télécom (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Hautbourg, S. Quesson und L. Olza Moreno, avocats, dann S. Hautbourg und S. Quesson, avocats), Association française des opérateurs de réseaux et services de télécommunications (AFORS Télécom)

Streithelferin zur Unterstützung der Republik Frankreich: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und J. Möller im Beistand von Rechtsanwalt U. Soltész)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte erweiterte Kammer) vom 21. Mai 2010 (T-425/04, T-444/04, T-450/04 und T-456/04), mit dem das Gericht Art. 1 der Entscheidung 2006/621/EG der Kommission vom 2. August 2004 über die staatliche Beihilfe, die Frankreich zugunsten von France Télécom gewährt hat (ABl. L 257, S. 11), für nichtig erklärt hat — Einstufung der Erklärungen eines Regierungsmitglieds und des Aktionärsvorschlusses als „Beihilfe“

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 21. Mai 2010, Frankreich u. a./Kommission (T-425/04, T-444/04, T-450/04 und T-456/04), wird aufgehoben.
2. Die Rechtssachen T-425/04, T-444/04 und T-450/04 werden an das Gericht der Europäischen Union zur Entscheidung über die geltend gemachten Klagegründe und die bei ihm gestellten Klageanträge, über die der Gerichtshof nicht entschieden hat, zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung wird vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 317 vom 20.11.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. April 2013 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-85/11) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerrecht — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 9 und 11 — Nationale Regelung, die die Einbeziehung nichtsteuerpflichtiger Personen in eine Gruppe von Personen zulässt, die als ein Mehrwertsteuerpflichtiger behandelt werden können)

(2013/C 156/03)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: R. Lyal)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: D. O'Hagan im Beistand von G. Clohessy, SC, und N. Travers, BL)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Tschechische Republik (Prozessbevollmächtigte: M. Smolek und T. Müller), Königreich Dänemark, (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Vang, dann V. Pasternak Jørgensen), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: H. Leppo und S. Hartikainen), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: H. Walker im Beistand von M. Hall, Barrister)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 9 und 11 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Nationale Gesetzgebung, die die Einbeziehung von Nichtsteuerpflichtigen in eine Mehrwertsteuerorganisation zulässt

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Republik Finnland sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 145 vom 14.5.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — RWE Vertrieb AG/Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

(Rechtssache C-92/11) ⁽¹⁾

(Richtlinie 2003/55/EG — Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 93/13/EWG — Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 bis 5 — Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern — Allgemeine Voraussetzungen — Missbräuchliche Klauseln — Einseitige Änderung des Preises der Leistung durch den Gewerbetreibenden — Verweis auf eine bindende Regelung, die auf eine andere Kategorie von Verbrauchern abstellt — Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13/EWG — Pflicht zur klaren und verständlichen Abfassung und zur Transparenz)

(2013/C 156/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: RWE Vertrieb AG

Beklagter: Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung der Art. 1 und, in Verbindung mit Nr. 1 Buchst. j und Nr. 2 Buchst. b Satz 2 des Anhangs, 3 und 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29) — Auslegung von Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A Buchst. b und c der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176, S. 57) — Klausel, die einen Gewerbetreibenden durch den Verweis auf eine für eine andere Kategorie von Verbrauchern zugeschnittene Regelung zur einseitigen Änderung des Preises einer Leistung berechtigt — Anwendbarkeit der Richtlinie 93/13/EWG — Anforderungen im Zusammenhang mit der Pflicht zur klaren und verständlichen Abfassung und zur Transparenz

Tenor

1. Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie für Klauseln allgemeiner Bedingungen in zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern geschlossenen Verträgen gilt, die eine für eine andere Vertragskategorie geltende Regel des nationalen Rechts aufgreifen und der fraglichen nationalen Regelung nicht unterliegen.
2. Die Art. 3 und 5 der Richtlinie 93/13 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG sind dahin auszulegen, dass es für die Beurteilung, ob eine Standardvertragsklausel, mit der sich ein Versorgungsunternehmen das Recht vorbehält, die Entgelte für die Lieferung

von Gas zu ändern, den in diesen Bestimmungen aufgestellten Anforderungen an Treu und Glauben, Ausgewogenheit und Transparenz genügt, insbesondere darauf ankommt,

- ob der Anlass und der Modus der Änderung dieser Entgelte in dem Vertrag so transparent dargestellt werden, dass der Verbraucher die etwaigen Änderungen der Entgelte anhand klarer und verständlicher Kriterien absehen kann, wobei das Ausbleiben der betreffenden Information vor Vertragsabschluss grundsätzlich nicht allein dadurch ausgeglichen werden kann, dass der Verbraucher während der Durchführung des Vertrags mit angemessener Frist im Voraus über die Änderung der Entgelte und über sein Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn er diese Änderung nicht hinnehmen will, unterrichtet wird, und
- ob von der dem Verbraucher eingeräumten Kündigungsmöglichkeit unter den gegebenen Bedingungen tatsächlich Gebrauch gemacht werden kann.

Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, diese Beurteilung anhand aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, einschließlich aller Klauseln in den allgemeinen Bedingungen der Verbraucherverträge, die die streitige Klausel enthalten.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 16.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága — Ungarn) — Szabolcs-Szatmár-Bereg Megyei Rendőrkapitányság Záhony Határrendészeti Kirendeltsége/Oskar Shomodi

(Rechtssache C-254/11) ⁽¹⁾

(Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Kleiner Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Union — Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 — Verordnung (EG) Nr. 562/2006 — Höchstdauer des Aufenthalts — Berechnungsregeln)

(2013/C 156/05)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bírósága

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Szabolcs-Szatmár-Bereg Megyei Rendőrkapitányság Záhony Határrendészeti Kirendeltsége

Beklagter: Oskar Shomodi

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Magyar Köztársaság Legfelsőbb Bíróság — Auslegung der Art. 2 Buchst. a, 3 Abs. 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen (ABL L 405, S. 1) sowie der anderen einschlägigen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands — Ablehnung des im Rahmen der Regelung über den kleinen Grenzverkehr gestellten Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf Einreise in das Gebiet eines Mitgliedstaats, die damit begründet wurde, dass die Gesamtdauer der einzelnen Aufenthalte des Betroffenen im fraglichen Mitgliedstaat während der sechs Monate vor der Einreichung des streitigen Einreiseantrags die zugelassene Höchstdauer überschritten habe — Regeln zur Berechnung der Höchstdauer der Aufenthalte im Rahmen der Regelung des kleinen Grenzverkehrs

gen-Besitzstands — Ablehnung des im Rahmen der Regelung über den kleinen Grenzverkehr gestellten Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf Einreise in das Gebiet eines Mitgliedstaats, die damit begründet wurde, dass die Gesamtdauer der einzelnen Aufenthalte des Betroffenen im fraglichen Mitgliedstaat während der sechs Monate vor der Einreichung des streitigen Einreiseantrags die zugelassene Höchstdauer überschritten habe — Regeln zur Berechnung der Höchstdauer der Aufenthalte im Rahmen der Regelung des kleinen Grenzverkehrs

Tenor

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1931/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Festlegung von Vorschriften über den kleinen Grenzverkehr an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten sowie zur Änderung der Bestimmungen des Übereinkommens von Schengen ist dahin auszulegen, dass sich der Inhaber einer Grenzübergangsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr, die im Rahmen der durch diese Verordnung geschaffenen Sonderregelung für den kleinen Grenzverkehr erteilt worden ist, innerhalb der Begrenzungen, die die Verordnung und das zu ihrer Anwendung zwischen dem Drittstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Betreffende besitzt, und dem benachbarten Mitgliedstaat geschlossene bilaterale Abkommen vorsehen, im Grenzgebiet drei Monate lang frei bewegen können muss, wenn sein Aufenthalt dort nicht unterbrochen wird, und dass er nach jeder Unterbrechung seines Aufenthalts ein neues dreimonatiges Aufenthaltsrecht beanspruchen kann.
2. Art. 5 der Verordnung Nr. 1931/2006 ist dahin auszulegen, dass unter der in diesem Artikel angesprochenen Unterbrechung des Aufenthalts jeder Grenzübergang, unabhängig von seiner Häufigkeit und sei es auch mehrmals täglich, zwischen dem Grenzmitgliedstaat und dem Drittstaat, in dem der Inhaber der Grenzübergangsgenehmigung für den kleinen Grenzverkehr ansässig ist, im Einklang mit den in dieser Genehmigung festgelegten Bedingungen zu verstehen ist.

⁽¹⁾ ABL C 232 vom 6.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court — Irland) — Peter Sweetman u. a./An Bord Pleanála

(Rechtssache C-258/11) ⁽¹⁾

(Umwelt — Richtlinie 92/43/EWG — Art. 6 — Erhaltung der natürlichen Lebensräume — Besondere Schutzgebiete — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Kriterien für die Prüfung der Wahrscheinlichkeit, dass ein derartiger Plan oder ein derartiges Projekt das betroffene Gebiet als solches beeinträchtigt — Gebiet von Lough Corrib — Straßenbauprojekt N6 einer Umgehung der Stadt Galway)

(2013/C 156/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Peter Sweetman, Ireland, Attorney General, Minister for the Environment, Heritage and Local Government

Beklagte: An Bord Pleanála

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supreme Court, Irland — Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) — Prüfung der Verträglichkeit eines Plans oder Projekts mit einem geschützten Gebiet — Kriterien für die Prüfung der Wahrscheinlichkeit, dass ein derartiger Plan oder ein derartiges Projekt das betroffene Gebiet als solches beeinträchtigt — Folgen der Anwendung des Vorsorgegrundsatzes — Bau einer Straße, die ein Gebiet durchqueren soll, das für eine Ausweisung als besonderes Schutzgebiet vorgeschlagen wurde

Tenor

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, das Gebiet als solches beeinträchtigen, wenn sie geeignet sind, die dauerhafte Bewahrung der grundlegenden Eigenschaften des betreffenden Gebiets, die mit dem Vorkommen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, dessen Erhaltung die Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne dieser Richtlinie rechtfertigte, zu zerstören. Bei dieser Beurteilung ist der Vorsorgegrundsatz anzuwenden.

(¹) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom — Vereinigtes Königreich) — The Queen, auf Antrag von David Edwards, Lilian Pallikaropoulos/Environment Agency, First Secretary of State, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

(Rechtssache C-260/11) (¹)

(Umwelt — Übereinkommen von Aarhus — Richtlinie 85/337/EWG — Richtlinie 2003/35/EG — Art. 10a — Richtlinie 96/61/EG — Art. 15a — Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten — Begriff der „nicht übermäßig teuren“ gerichtlichen Verfahren)

(2013/C 156/07)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Queen, auf Antrag von David Edwards, Lilian Pallikaropoulos

Beklagte: Environment Agency, First Secretary of State, Secretary of State for Environment, Food and Rural Affairs

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Supreme Court of the United Kingdom — Auslegung des Art. 10a der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten — Erklärung der Kommission (ABl. L 156, S. 17) geänderten Fassung — Auslegung des Art. 15a der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257, S. 26) in der durch die Richtlinie 2003/35/EG geänderten Fassung — Auslegung des Art. 9 Abs. 4 des durch Beschluss des Rates vom 17. Februar 2005 (ABl. L 124, S. 1) im Namen der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossenen Übereinkommens (von Aarhus) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft — Verurteilung der unterliegenden Partei zur Tragung der Verfahrenskosten — Begriff „nicht übermäßig teurer Rechtsstreit“

Tenor

Das in Art. 10a Abs. 5 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und in Art. 15a Abs. 5 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in der jeweils durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 geänderten Fassung vorgesehene Erfordernis, wonach das gerichtliche Verfahren nicht übermäßig teuer sein darf, verlangt, dass die in diesen Bestimmungen genannten Personen nicht aufgrund der daraus möglicherweise resultierenden finanziellen Belastung daran gehindert werden, einen gerichtlichen Rechtsbehelf, der in den Anwendungsbereich dieser Artikel fällt, einzulegen oder weiterzuverfolgen. Hat ein nationales Gericht über die Verurteilung eines Einzelnen zur Tragung der Kosten zu befinden, der als Kläger in einem Rechtsstreit in einer Umweltangelegenheit unterlegen ist, oder hat es, wie dies bei den Gerichten des Vereinigten Königreichs der Fall sein kann, allgemein in einem früheren Abschnitt des Verfahrens zu einer möglichen Begrenzung der Kosten, zu denen die unterlegene Partei verurteilt werden kann, Stellung zu nehmen, so muss es dafür Sorge tragen, dass dieses Erfordernis eingehalten wird, wobei es sowohl das Interesse der Person, die ihre Rechte verteidigen möchte, berücksichtigen muss als auch das mit dem Umweltschutz verbundene Allgemeininteresse.

Im Rahmen dieser Beurteilung darf sich der nationale Richter nicht allein auf die wirtschaftliche Lage des Betroffenen stützen, sondern muss auch eine objektive Analyse der Höhe der Kosten vornehmen. Darüber hinaus kann er die Lage der betroffenen Parteien, die begründeten Erfolgsaussichten des Klägers, die Bedeutung des Rechtsstreits für diesen sowie für den Umweltschutz, die Komplexität des geltenden

Rechts und des anwendbaren Verfahrens, den möglicherweise mutwilligen Charakter des Rechtsbehelfs in seinen verschiedenen Verfahrensabschnitten sowie das Vorhandensein eines nationalen Prozesskostenhilfesystems oder einer Kostenschutzregelung berücksichtigen.

Dagegen reicht der Umstand, dass der Betroffene sich tatsächlich nicht von seiner Klage hat abschrecken lassen, für sich allein nicht für die Annahme aus, dass das Verfahren für ihn nicht übermäßig teuer ist.

Schließlich darf diese Beurteilung nicht in Abhängigkeit davon, ob sie im Anschluss an ein erstinstanzliches Verfahren, an eine Rechtsmittelinstanz oder an eine weitere Rechtsmittelinstanz erfolgt, nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommen werden.

(¹) ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Sø- og Handelsret — Dänemark) — HK Danmark, handelnd für Jette Ring/Dansk almennyttigt Boligselskab (C-335/11), HK Danmark, handelnd für Lone Skouboe Werge/Dansk Arbejdsgiverforening, handelnd für die Pro Display A/S in Konkurs (C-337/11)

(Verbundene Rechtssachen C-335/11 und C-337/11) (¹)

(Sozialpolitik — Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen — Richtlinie 2000/78/EG — Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 1, 2 und 5 — Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung — Entlassung — Vorliegen einer Behinderung — Fehlzeiten des Arbeitnehmers wegen seiner Behinderung — Pflicht zum Treffen von Vorkehrungen — Teilzeitbeschäftigung — Länge der Kündigungsfrist)

(2013/C 156/08)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Sø- og Handelsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: HK Danmark, handelnd für Jette Ring (C-335/11), HK Danmark, handelnd für Lone Skouboe Werge (C-337/11)

Beklagte: Dansk almennyttigt Boligselskab (C-335/11), Dansk Arbejdsgiverforening, handelnd für die Pro Display A/S in Konkurs (C-337/11)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sø- og Handelsretten — Auslegung der Art. 1, 2 und 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) und des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-13/05, Chacón Navas — Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung — Nationale Rechtsvorschriften, die es dem Arbeitgeber gestatten,

einem Arbeitnehmer zu kündigen, der innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten Lohn während Krankheitszeiten von insgesamt 120 Tagen bezogen hat — Begriff der Behinderung — Personen mit dauerhafter Funktionsbeeinträchtigung, die keine besonderen Hilfsmittel erforderlich macht und allein darin besteht, dass sie nicht zu einer Vollzeittätigkeit in der Lage sind — Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung

Tenor

1. Der Begriff „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ist dahin auszulegen, dass er einen Zustand einschließt, der durch eine ärztlich diagnostizierte heilbare oder unheilbare Krankheit verursacht wird, wenn diese Krankheit eine Einschränkung mit sich bringt, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren den Betroffenen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, hindern können, und wenn diese Einschränkung von langer Dauer ist. Für die Frage, ob der Gesundheitszustand einer Person unter diesen Begriff fällt, kommt es nicht auf die Art der Maßnahmen an, die der Arbeitgeber ergreifen muss.
2. Art. 5 der Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit eine der in dieser Vorschrift genannten Vorkehrungsmaßnahmen darstellen kann. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob unter den Umständen der Ausgangsverfahren die Verkürzung der Arbeitszeit als Vorkehrungsmaßnahme eine unverhältnismäßige Belastung des Arbeitgebers darstellt.
3. Die Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung, nach der ein Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag mit einer verkürzten Kündigungsfrist beenden kann, wenn der betroffene behinderte Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwölf Monate krankheitsbedingt 120 Tage mit Entgeltfortzahlung abwesend war, entgegensteht, wenn diese Fehlzeiten darauf zurückzuführen sind, dass der Arbeitgeber nicht gemäß der Verpflichtung nach Art. 5 dieser Richtlinie, angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeigneten Maßnahmen ergriffen hat.
4. Die Richtlinie 2000/78 ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Bestimmung, nach der ein Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag mit einer verkürzten Kündigungsfrist beenden kann, wenn der betroffene behinderte Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwölf Monate krankheitsbedingt 120 Tage mit Entgeltfortzahlung abwesend war, entgegensteht, wenn diese Fehlzeiten auf seine Behinderung zurückzuführen sind, es sei denn, diese Bestimmung verfolgt ein rechtmäßiges Ziel und geht nicht über das zu dessen Erreichung Erforderliche hinaus, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 269 vom 10.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour constitutionnelle — Belgien) — Belgacom SA, Mobistar SA, KPN Group Belgium SA/État Belge

(Rechtssache C-375/11) ⁽¹⁾

(Telekommunikationsdienste — Richtlinie 2002/20/EG — Art. 3 und 12 bis 14 — Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen — Entgelte für die Rechte zur Nutzung von Funkfrequenzen — Einmalige Entgelte für die Zuweisung und die Verlängerung von Rechten zur Nutzung von Funkfrequenzen — Berechnungsmethode — Änderung bestehender Rechte)

(2013/C 156/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour constitutionnelle

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Belgacom SA, Mobistar SA, KPN Group Belgium SA

Beklagter: État Belge

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour constitutionnelle (Belgien) — Auslegung der Art. 3, 12, 13 und 14 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste („Genehmigungsrichtlinie“) (ABl. L 108, S. 21) — Nationale Regelung, die Wirtschaftsteilnehmern, die Inhaber individueller Frequenznutzungsrechte für Mobiltelefonie sind, im Rahmen von Genehmigungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Mobilfunknetzes in ihrem Hoheitsgebiet für fünfzehn Jahre ein einmaliges Entgelt auferlegt — Verlängerung der Geltungsdauer der individuellen Rechte der Wirtschaftsteilnehmer — Verpflichtung der Wirtschaftsteilnehmer, die sich um neue Nutzungsrechte bewerben, ein im Wege der Versteigerung festgelegtes einmaliges Entgelt neben dem jährlichen Entgelt zu zahlen — Zulässigkeit

Tenor

1. Die Art. 12 und 13 der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) sind in dem Sinne auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat nicht verwehren, den Mobilfunkbetreibern, die Inhaber von Frequenznutzungsrechten sind, ein einmaliges Entgelt aufzuerlegen, das sowohl für einen Neuerwerb von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen als auch für deren Verlängerung geschuldet wird und das zu einem jährlichen Entgelt für die Bereitstellung der Frequenzen hinzukommt, das die optimale Nutzung der Ressourcen fördern soll, sowie zu einem Entgelt zur Deckung der Verwaltungskosten der Zulassung, unter der Voraussetzung, dass diese Entgelte tatsächlich eine optimale Nutzung der Ressource, die die Funkfrequenzen darstellen, fördern sollen, dass sie objektiv gerechtfertigt, transparent, nichtdiskriminierend und ihrem Zweck angemessen sind und dass sie den in Art. 8 der Richtlinie

2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) genannten Zielen Rechnung tragen; dies zu prüfen ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Unter derselben Voraussetzung kann die Festsetzung eines einmaligen Entgelts für die Nutzungsrechte von Funkfrequenzen, entweder anhand der Höhe der früheren einmaligen Konzessionsabgabe auf der Grundlage der Zahl der Frequenzen und der Monate, auf die sich die Nutzungsrechte beziehen, oder anhand der durch Versteigerung ermittelten Beträge, eine geeignete Methode für die Ermittlung des Wertes der Funkfrequenzen sein.

2. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2002/20 ist in dem Sinne auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, einem Mobilfunkbetreiber ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aufzuerlegen, vorausgesetzt, dass diese Änderung objektiv gerechtfertigt ist, die Verhältnismäßigkeit wahrt und allen interessierten Kreisen vorab angekündigt wurde, damit sie Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen; dies hat das vorlegende Gericht im Licht der Umstände des Ausgangsverfahrens zu prüfen.
3. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2002/20 ist in dem Sinne auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, einem Mobilfunkbetreiber ein Entgelt wie das im Ausgangsverfahren in Rede stehende aufzuerlegen.

⁽¹⁾ ABl. C 282 vom 24.9.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud — Tschechische Republik) — Blanka Soukupová/Ministerstvo zemědělství

(Rechtssache C-401/11) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — EAGFL — Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 — Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums — Vorruhestandsbeihilfe — Person, die einen Betrieb abgibt und zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht hat — Begriff „normales Ruhestandsalter“ — Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die ein in Abhängigkeit von dem Geschlecht sowie, bei Frauen, der Zahl der aufgezogenen Kinder unterschiedliches Ruhestandsalter festsetzen — Allgemeine Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung)

(2013/C 156/10)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Blanka Soukupová

Beklagter: Ministerstvo zemědělství

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Nejvyšší správní soud — Auslegung von Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160, S. 80) sowie der allgemeinen Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung — Vorruhestandsbeihilfe in der Landwirtschaft, die einem Abgebenden gezahlt werden kann, der zum Zeitpunkt der Übergabe das 55. Lebensjahr vollendet, aber das normale Ruhestandsalter noch nicht erreicht hat — Begriff „normales Ruhestandsalter“ — Nationale Rechtsvorschriften, in denen ein variables Ruhestandsalter in Abhängigkeit vom Geschlecht und, bei Frauen, von der Anzahl der aufgezogenen Kinder festgesetzt wird

Tenor

Es ist mit dem Unionsrecht und seinen allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung nicht zu vereinbaren, dass das „normale Ruhestandsalter“ im Sinne von Art. 11 Abs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen nach den Bestimmungen des innerstaatlichen Rentensystems des betreffenden Mitgliedstaats über das für den Anspruch auf Altersrente erforderliche Alter in Abhängigkeit vom Geschlecht der die Beihilfe für den Vorruhestand in der Landwirtschaft beantragenden Person und, was weibliche Antragsteller betrifft, nach Maßgabe der Zahl der von der Betreffenden aufgezogenen Kinder unterschiedlich festgesetzt wird.

(¹) ABl. C 311 vom 22.10.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 21. März 2013 — Europäische Kommission/Buczek Automotive sp. z o.o., Republik Polen

(Rechtssache C-405/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Umstrukturierung der polnischen Stahlindustrie — Begriff der staatlichen Beihilfe — Einziehung öffentlicher Forderungen — Einstufung des Unterlassens, einen Insolvenzantrag gegen das Schuldnerunternehmen zu stellen, als staatliche Beihilfe — Kriterium des privaten Gläubigers — Beweislastverteilung — Grenzen der gerichtlichen Kontrolle)

(2013/C 156/11)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Stobiecka-Kuik und T. Maxian Rusche)

Andere Partei des Verfahrens: Buczek Automotive sp. z o.o. (Prozessbevollmächtigte: J. Jurczyk, radca prawny), Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Krasnodębska-Tomkiel)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 17. Mai 2011, Buczek Automotive/Kommission (T-1/08), mit dem das Gericht die Entscheidung 2008/344/EG der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die von Polen gewährte staatliche Beihilfe C 23/06 (ex NN 35/06) zugunsten des Stahlherstellers Technologie Buczek Gruppe (ABl. 2008, L 116, S. 26) teilweise für nichtig erklärt hat — Einstufung des Unterlassens, einen Insolvenzantrag gegen das Schuldnerunternehmen zu stellen, als staatliche Beihilfe — Rechtsfehler bei der Beurteilung der Anwendung des Kriteriums des hypothetischen privaten Gläubigers durch die Kommission und bei der Verteilung der Beweislast

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 311 vom 22.10.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam — Niederlande) — F. P. Jeldes, M. A. Peeters, J.G.J. Arnold/Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

(Rechtssache C-443/11) (¹)

(Soziale Sicherheit der Wandererwerbstätigen — Art. 45 AEUV — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 71 — Vollarbeitsloser atypischer Grenzgänger, der seine persönlichen und beruflichen Bindungen im Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung beibehalten hat — Verordnung (EG) Nr. 883/2004 — Art. 65 — Anspruch auf eine Leistung im Wohnmitgliedstaat — Zahlungsverweigerung durch den Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung — Zulässigkeit — Erheblichkeit des Urteils des Gerichtshofs vom 12. Juni 1986, Miethe (1/85) — Übergangsbestimmungen — Art. 87 Abs. 8 — Begriff des unverändert gebliebenen Sachverhalts)

(2013/C 156/12)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: F. P. Jeldes, M. A. Peeters, J. G. J. Arnold

Beklagter: Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank Amsterdam — Auslegung von Art. 45 AEUV, Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2), von Art. 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2) und der Art. 65 und 87 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1) — Vollarbeitsloser Grenzgänger — Anspruch auf Leistungen des Wohnmitgliedstaats — Arbeitnehmer, der seine persönlichen und beruflichen Bindungen im Mitgliedstaat, in dem er zuletzt beschäftigt war, beibehalten hat und dort über die besten Aussichten auf Wiedereingliederung verfügt — Mitgliedstaat, der diesem Arbeitnehmer Leistungen bei Arbeitslosigkeit aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften allein wegen dessen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat versagt

Tenor

1. Infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EG) Nr. 988/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 geänderten Fassung sind die Bestimmungen des Art. 65 dieser Verordnung nicht im Licht des Urteils des Gerichtshofs vom 12. Juni 1986, *Miethe* (1/85), auszulegen. In Bezug auf einen vollarbeitslosen Arbeitnehmer, der zum Mitgliedstaat seiner letzten Beschäftigung persönliche und berufliche Bindungen solcher Art beibehalten hat, dass er in diesem Staat die besten Aussichten auf berufliche Wiedereingliederung hat, ist Art. 65 dahin zu verstehen, dass er einem solchen Arbeitnehmer die Möglichkeit bietet, sich zusätzlich der Arbeitsverwaltung des betreffenden Staates zur Verfügung zu stellen, aber nicht, um dort Arbeitslosenunterstützung zu erhalten, sondern nur, um dort Wiedereingliederungsleistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Die Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, insbesondere die Bestimmungen von Art. 45 AEUV, sind dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung nicht daran hindern, im Einklang mit seinem nationalen Recht einem vollarbeitslosen Grenzgänger, der in diesem Mitgliedstaat die besten Aussichten auf berufliche Wiedereingliederung hat, eine Arbeitslosenunterstützung zu versagen, weil er nicht im Inland wohnt, sofern nach den Bestimmungen des Art. 65 der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats zur Anwendung kommen.
3. Die Bestimmungen des Art. 87 Abs. 8 der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung sind auf vollarbeitslose Grenzgänger anzuwenden, die wegen der im Mitgliedstaat ihrer letzten Beschäftigung beibehaltenen Bindungen gemäß Art. 71 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der

Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008, von diesem Mitgliedstaat auf der Grundlage seiner Rechtsvorschriften Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Der Begriff des unverändert gebliebenen Sachverhalts im Sinne von Art. 87 Abs. 8 der Verordnung Nr. 883/2004 in der durch die Verordnung Nr. 988/2009 geänderten Fassung ist anhand der nationalen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu beurteilen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob Arbeitnehmer wie Frau Peeters und Herr Arnold die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für ein Wiederaufleben der Zahlung von Arbeitslosenunterstützung erfüllen, die ihnen gemäß Art. 71 der Verordnung Nr. 1408/71 in der durch die Verordnung Nr. 118/97 geänderten und aktualisierten Fassung, geändert durch die Verordnung Nr. 592/2008, auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften gewährt worden war.

⁽¹⁾ ABl. C 355 vom 3.12.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg — Deutschland) — Novartis Pharma GmbH/Apozyt GmbH

(Rechtssache C-535/11) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Verordnung (EG) Nr. 726/2004 — Humanarzneimittel — Zulassungsverfahren — Zulassungserfordernis — Begriff der Arzneimittel, die mit Hilfe bestimmter biotechnologischer Verfahren „hergestellt“ werden, in Nr. 1 des Anhangs dieser Verordnung — Verpacken — Injektionslösung, die in Flaschen zur einmaligen Verwendung vertrieben wird, deren Inhalt an therapeutischer Lösung größer ist als die tatsächlich zur ärztlichen Behandlung verwendete Menge — Inhalt solcher Flaschen, der auf Verschreibung durch einen Arzt teilweise, je nach Höhe der verschriebenen Dosen, in Spritzen gefüllt wird, ohne das Arzneimittel zu verändern)

(2013/C 156/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novartis Pharma GmbH

Beklagte: Apozyt GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Hamburg — Auslegung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1) — Reichweite des Begriffs „hergestellt“ im Einleitungssatz des Anhangs — Etwaige Einbeziehung des Umfüllens eines flüssigen Medikaments aus der Originalverpackung in Einwegspritzen

Tenor

Tätigkeiten der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art bedürfen, soweit sie nicht zu einer Veränderung des betreffenden Arzneimittels führen und nur auf der Grundlage individueller Rezepte mit entsprechenden Verschreibungen vorgenommen werden — was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist —, keiner Genehmigung für das Inverkehrbringen nach Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur, unterliegen aber jedenfalls weiterhin den Bestimmungen der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der durch die Richtlinie 2010/84/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 geänderten Fassung.

(¹) ABl. C 13 vom 14.1.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 21. März 2013 — Europäische Kommission/Italienische Republik

(Rechtssache C-613/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Beihilfe, die die Italienische Republik dem Schifffahrtssektor in Sardinien gewährt hat — Entscheidung 2008/92/EG der Kommission, mit der die Unvereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt und deren Rückzahlung durch die Begünstigten angeordnet wird — Nichtdurchführung innerhalb der gesetzten Frist)

(2013/C 156/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und D. Grespan)

Beklagte: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von S. Fiorentino, avvocato dello Stato)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Staatliche Beihilfen — Nicht fristgerechter Erlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Art. 2 und 5 der Entscheidung 2008/92/EG der Kommission vom 10. Juli 2007 über eine staatliche Beihilfe Italiens

an den Schifffahrtssektor in Sardinien (ABl. 2008, L 29, S. 24) nachzukommen — Erfordernis einer sofortigen und wirksamen Durchführung der Entscheidungen der Kommission — Unzureichendes Verfahren zur Rückforderung der fraglichen rechtswidrigen Beihilfe

Tenor

1. Die Italienische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 und 5 der Entscheidung 2008/92/EG der Kommission vom 10. Juli 2007 über eine staatliche Beihilfe Italiens an den Schifffahrtssektor in Sardinien verstoßen, dass sie nicht fristgerecht alle Maßnahmen ergriffen hat, die für die Rückforderung der durch Art. 1 dieser Entscheidung für rechtswidrig und mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar erklärten Beihilfe von den Begünstigten erforderlich sind.

2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 32 vom 4.2.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I — Deutschland) — Karl Berger/Freistaat Bayern

(Rechtssache C-636/11) (¹)

(Verordnung (EG) Nr. 178/2002 — Verbraucherschutz — Lebensmittelsicherheit — Information der Öffentlichkeit — Inverkehrbringen eines für den Verzehr durch den Menschen ungeeigneten, aber gesundheitlich unbedenklichen Lebensmittels)

(2013/C 156/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Karl Berger

Beklagter: Freistaat Bayern

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht München I — Auslegung von Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31, S. 1) — Zeitlicher Geltungsbereich — Nationale Regelung, wonach die Öffentlichkeit informiert werden darf, wenn ein zum Verzehr ungeeignetes, ekelerregendes, aber nicht konkret gesundheitsgefährdendes Lebensmittel in den Verkehr gelangt ist

Tenor

Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der eine Information der Öffentlichkeit unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels und des Unternehmens, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht wurde, zulässig ist, wenn ein Lebensmittel zwar nicht gesundheitsschädlich, aber für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet ist. Art. 17 Abs. 2 Unterabs. 2 dieser Verordnung ist dahin auszulegen, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens eine solche Information der Öffentlichkeit durch die nationalen Behörden zulässig ist; dabei sind die Vorgaben des Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz zu beachten.

(¹) ABl. C 98 vom 31.3.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Land Berlin/Ellen Mirjam Sapir, Michael J. Busse, Mirjam M. Birgansky, Gideon Rumney, Benjamin Ben-Zadok, Hedda Brown

(Rechtssache C-645/11) (¹)

(Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 1 Abs. 1 und Art. 6 Nr. 1 — Begriff „Zivil- und Handelssache“ — Rechtsgrundlos geleistete Zahlung einer staatlichen Stelle — Rückforderung der Zahlung in einem Gerichtsverfahren — Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit im Fall der Konnexität — Enger Zusammenhang zwischen den Klagen — Beklagter mit Wohnsitz in einem Drittstaat)

(2013/C 156/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Land Berlin

Beklagte: Ellen Mirjam Sapir, Michael J. Busse, Mirjam M. Birgansky, Gideon Rumney, Benjamin Ben-Zadok, Hedda Brown

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesgerichtshof — Auslegung von Art. 1 Abs. 1 und von Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die

gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) — Begriff „Zivil- und Handelssache“ — Frage der Einbeziehung einer Klage, mit der eine ohne Rechtsgrund geleistete Zahlung zurückgefordert wird, die eine staatliche Stelle im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zur Wiedergutmachung eines durch das NS-Regime verursachten Schadens geleistet hat

Tenor

1. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Zivil- und Handelssache“ eine Klage auf Erstattung einer ohne Rechtsgrund geleisteten Zahlung umfasst, wenn eine öffentliche Stelle durch eine Behörde, die durch ein Gesetz zur Wiedergutmachung von Verfolgungen seitens eines totalitären Regimes geschaffen wurde, angewiesen worden ist, einem Geschädigten zur Wiedergutmachung einen Teil des Erlöses aus einem Grundstückskaufvertrag auszuzahlen, stattdessen aber versehentlich den gesamten Kaufpreis an diese Person überwiesen hat und anschließend die ohne Rechtsgrund geleistete Zahlung gerichtlich zurückfordert.

2. Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass zwischen den Klagen gegen mehrere Beklagte, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten haben, eine enge Beziehung im Sinne dieser Bestimmung besteht, wenn sich diese Beklagten unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens auf weiter gehende Wiedergutmachungsansprüche berufen, über die einheitlich entschieden werden muss.

3. Art. 6 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er auf Beklagte, die ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben und die im Rahmen einer gegen mehrere Beklagte, zu denen auch Personen mit Wohnsitz in der Union gehören, gerichteten Klage verklagt werden, nicht anwendbar ist.

(¹) ABl. C 80 vom 17.03.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. April 2013 — Mindo Srl/Europäische Kommission

(Rechtssache C-652/11 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Kartell — Italienischer Markt für den Kauf und die Erstverarbeitung von Rohtabak — Zahlung der Geldbuße durch den Gesamtschuldner — Rechtsschutzinteresse — Beweislast)

(2013/C 156/17)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Mindo Srl (Prozessbevollmächtigte: G. Mastrantonio, C. Osti und A. Prastaro, avvocati)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (N. Khan und L. Malferrari als Bevollmächtigte im Beistand von F. Ruggeri Laderchi und R. Nazzini, avvocati)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 5. Oktober 2011, Mindo/Kommission (T-19/06), mit dem das Gericht den Rechtsstreit betreffend die teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2005) 4012 endg. der Kommission vom 20. Oktober 2005 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag (Sache COMP/C.38.281/B.2 — Rohtabak, Italien) betreffend ein Kartell über die an Tabakerzeuger und -zwischenhändler gezahlten Preise und die Zuteilung von Tabakzulieferern am italienischen Rohtabakmarkt, sowie die Aufhebung oder Herabsetzung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße für in der Hauptsache erledigt erklärt hat — Klägerin, über deren Vermögen während des Verfahrens ein Insolvenzverfahren eröffnet wird — Wegfall des Rechtsschutzinteresses

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 5. Oktober 2011, Mindo/Kommission (T-19/06), wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(¹) ABL C 49 vom 18.02.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta förvaltningsdomstolen — Schweden) — Skatteverket/PFC Clinic AB

(Rechtssache C-91/12) (¹)

(Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Befreiungen — Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c — Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie die mit ihnen eng verbundenen Umsätze — Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der ärztlichen und arztähnlichen Berufe erbracht werden — Dienstleistungen, die in der Ausführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der ästhetisch-plastischen Chirurgie und ästhetischen Behandlungen bestehen — Eingriffe rein kosmetischer Natur, die lediglich auf Wunsch des Patienten durchgeführt werden)

(2013/C 156/18)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta förvaltningsdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Skatteverket

Beklagte: PFC Clinic AB

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Högsta förvaltningsdomstolen — Auslegung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABL L 347 S. 1) — Steuerbefreiung für ärztliche Heilbehandlungen und Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin — Vorsteuerabzug — Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der ästhetischen Chirurgie sowohl kosmetischer als auch rekonstruktiver Art — Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung des Zwecks der Operation oder der Behandlung

Tenor

Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist wie folgt auszulegen:

- Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, d. h. ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen, fallen unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ im Sinne von Buchst. b bzw. Buchst. c dieser Vorschrift, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen oder die Gesundheit zu schützen, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.
- Die rein subjektive Vorstellung, die die Person, die sich einem ästhetischen Eingriff unterzieht, von diesem Eingriff hat, ist als solche für die Beurteilung, ob der Eingriff einem therapeutischen Zweck dient, nicht maßgeblich.
- Für die Beurteilung, ob Eingriffe wie die im Ausgangsverfahren unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlungen“ oder „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. b bzw. Art. 132 Abs. 1 Buchst. c der Mehrwertsteuerrichtlinie fallen, ist es von Bedeutung, dass Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden von einer Person erbracht werden, die zur Ausübung eines Heilberufs zugelassen ist, oder dass der Zweck des Eingriffs von einer solchen Person bestimmt wird.
- Bei der Beurteilung, ob Dienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren fraglichen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. b oder c der Mehrwertsteuerrichtlinie von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind sämtliche in diesem Abs. 1 Buchst. b und c hierfür aufgestellten Voraussetzungen sowie die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Titels IX Kapitel 1 und 2 dieser Richtlinie, z. B. Art. 132 Abs. 1 Buchst. b und die Art. 131, 133 und 134 der Richtlinie, zu berücksichtigen.

(¹) ABL C 118 vom 21.4.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt — Deutschland) — Magdeburger Mühlenwerke GmbH/Finanzamt Magdeburg

(Rechtssache C-129/12) ⁽¹⁾

(Beihilferegelung mit regionaler Zielsetzung — Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Entscheidung der Kommission — Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt — Aufhebung der unvereinbaren Beihilfen — Zeitpunkt der Gewährung einer Beihilfe — Grundsatz des Vertrauensschutzes)

(2013/C 156/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Magdeburger Mühlenwerke GmbH

Beklagter: Finanzamt Magdeburg

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt — Auslegung der Entscheidung 1999/183/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über mögliche staatliche Beihilfen Deutschlands zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Deutschlands auf der Grundlage bestehender Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung (ABl. 1999, L 60, S. 61) — Verpflichtung Deutschlands, bestehende Beihilferegelungen abzuschaffen, die mit dem von der Kommission in ihrer Mitteilung in Bezug auf solche Beihilfen vorgeschlagenen Rahmen nicht im Einklang stehen — Zeitliche Tragweite dieser Verpflichtung — Möglichkeit des betreffenden Mitgliedstaats, die fraglichen Beihilfen für Investitionen beizubehalten, die vor Ablauf der Frist zur Umsetzung der Entscheidung und vor Veröffentlichung der Absicht des Mitgliedstaats, die Beihilfen für solche Investitionen abzuschaffen, ins Auge gefasst wurden, wenn die fragliche Investition nach Umsetzung der Entscheidung getätigt wurde

Tenor

Art. 2 der Entscheidung 1999/183/EG der Kommission vom 20. Mai 1998 über mögliche staatliche Beihilfen Deutschlands zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Deutschlands auf der Grundlage bestehender Beihilferegelungen mit regionaler Zielsetzung ist dahin auszulegen, dass er der Gewährung von Zulagen für Investitionen in Müllereibetriebe entgegensteht, bei denen die bindende Investitionsentscheidung getroffen wurde, bevor die Frist, die der Bundesrepublik Deutschland gesetzt worden war, um dieser Entscheidung nachzukommen, abließ bzw. bevor die diesbezüglichen Maßnahmen im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden, während die Lieferung des Investitionsgegenstands sowie die Festsetzung und Auszahlung der Zulage erst nach Ablauf dieser Frist oder nach dieser Veröffentlichung erfolgten, wenn der Zeitpunkt, in dem eine Investitionszulage als gewährt angesehen wird, erst nach dem Ablauf der genannten Frist liegt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, den Zeitpunkt zu bestimmen, in dem eine Investitionszulage wie die im Ausgangsverfahren in Rede

stehende als gewährt anzusehen ist, wobei es sämtliche Voraussetzungen zu berücksichtigen hat, die im nationalen Recht für den Erhalt der fraglichen Zulage vorgesehen sind, und darauf zu achten hat, dass das Verbot des Art. 2 Nr. 1 der Entscheidung 1999/183 nicht umgangen wird.

⁽¹⁾ ABl. C 174 vom 16.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Rusedespred OOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-138/12) ⁽¹⁾

(Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 203 — Grundsatz der Steuerneutralität — Erstattung der gezahlten Steuer an den Lieferer bzw. Dienstleistenden, wenn dem Empfänger eines steuerfreien Umsatzes das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird)

(2013/C 156/20)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Rusedespred OOD

Beklagte: Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlentie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Varna — Auslegung von Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Grundsätze der steuerlichen Neutralität, der Effektivität und der Gleichbehandlung — Recht auf Vorsteuerabzug — Anspruch eines Lieferers oder Dienstleistungserbringers auf Erstattung der zu Unrecht gezahlten Steuer, wenn dem Erwerber oder Dienstleistungsempfänger das Recht auf Vorsteuerabzug verweigert wurde, weil der betreffende Umsatz nach nationalem Recht steuerfrei ist

Tenor

1. Der Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer in seiner durch die Rechtsprechung zu Art. 203 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem konkretisierten Form ist dahin auszulegen, dass er es der Finanzverwaltung verbietet, dem Erbringer einer steuerfreien Leistung auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift zur Umsetzung von Art. 203 die Erstattung der einem Kunden fälschlich in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer mit der Begründung zu versagen, dass er die fehlerhafte Rechnung nicht berichtigt habe,

obwohl dem Kunden das Recht auf Abzug dieser Steuer von der Finanzverwaltung endgültig versagt wurde und dies zur Folge hat, dass die im nationalen Recht vorgesehene Berichtigungsregelung nicht mehr anwendbar ist.

2. Ein Steuerpflichtiger kann sich auf den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer in seiner durch die Rechtsprechung zu Art. 203 der Richtlinie 2006/112 konkretisierten Form berufen, um einer nationalen Regelung entgegenzutreten, die die Erstattung der fälschlich in Rechnung gestellten Mehrwertsteuer von der Berichtigung der fehlerhaften Rechnung abhängig macht, obwohl das Recht auf Abzug dieser Steuer endgültig versagt wurde und dies zur Folge hat, dass die im nationalen Recht vorgesehene Berichtigungsregelung nicht mehr anwendbar ist.

(¹) ABl. C 151 vom 26.05.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. April 2013 — Europäische Kommission/Irland

(Rechtssache C-158/12) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Art. 5 — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass solche Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Richtlinie betrieben werden)

(2013/C 156/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Petrova und K. Mifsud-Bonnici)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24, S. 8) — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass diese Anlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie betrieben werden

Tenor

1. Irland hat mindestens seit dem 30. Oktober 2007 dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung

der Umweltverschmutzung verstoßen, dass es keine Genehmigungen in Übereinstimmung mit den Art. 6 und 8 dieser Richtlinie erteilt oder nicht in geeigneter Weise die Überprüfung und gegebenenfalls die Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben für die dreizehn bestehenden Anlagen zur Haltung oder Aufzucht von Schweinen und Geflügel sichergestellt, und deshalb nicht dafür gesorgt hat, dass alle bestehenden Anlagen in Übereinstimmung mit den Art. 3, 7, 9, 10, 13, 14 Buchst. a und b sowie 15 Abs. 2 dieser Richtlinie betrieben werden.

2. Irland trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 174 vom 16.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 21. März 2013 — Europäische Kommission/Französische Republik

(Rechtssache C-197/12) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 148 — Steuerbefreiung bestimmter Umsätze, die für Schiffe bestimmt sind, die im entgeltlichen Passagierverkehr oder zur Ausübung einer Handelstätigkeit eingesetzt sind — Voraussetzung eines Einsatzes auf hoher See)

(2013/C 156/22)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und C. Soulay)

Beklagte: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. de Bergues, J.-S. Pilczer und D. Colas)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 148 Buchst. a, c und d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Steuerbefreiung bestimmter Umsätze, die für Schiffe bestimmt sind, die im entgeltlichen Passagierverkehr oder zur Ausübung einer Handelstätigkeit eingesetzt sind — Voraussetzung eines Einsatzes auf hoher See — Zulässigkeit einer nationalen Maßnahme, mit der die von der Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen unangemessen ausgedehnt werden

Tenor

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, insbesondere aus deren Art. 148 Buchst. a, c und d, verstoßen, dass sie die Mehrwertsteuerbefreiung der von Art. 262 Ziff. II Nrn. 2, 3, 6 und 7 des Code général des impôts erfassten Umsätze bei Schiffen, die im entgeltlichen Passagierverkehr oder zur Ausübung einer Handelstätigkeit eingesetzt werden, nicht vom Erfordernis eines Einsatzes auf hoher See abhängig macht.

2. Die Französische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 217 vom 21.7.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Salzburger Flughafen GmbH/ Umweltsenat

(Rechtssache C-244/12) (¹)

(Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten — Richtlinie 85/337/EWG — Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 — Unter Anhang II fallende Projekte — Erweiterung der Infrastruktur eines Flughafens — Prüfung anhand von Schwellenwerten oder Kriterien — Art. 4 Abs. 3 — Auswahlkriterien — Anhang III Nr. 2 Buchst. g — Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte)

(2013/C 156/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Salzburger Flughafen GmbH

Beklagter: Umweltsenat

Beteiligte: Landesumweltanwaltschaft Salzburg, Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Verwaltungsgerichtshof — Auslegung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (ABl. L 73, S. 5) geänderten Fassung — Möglicherweise prüfungspflichtige Vorhaben — Erweiterung eines Flughafens — Regelung eines Mitgliedstaats, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein solches Vorhaben nur bei Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen um mindestens 20 000 pro Jahr vorsieht

Tenor

1. Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 geänderten Fassung stehen einer nationalen Regelung entgegen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Projekte zur Erweiterung der Infrastruktur eines

Flughafens, die unter Anhang II dieser Richtlinie fallen, ausschließlich davon abhängig macht, dass durch diese Projekte eine Erhöhung der Anzahl der Flugbewegungen um mindestens 20 000 pro Jahr zu erwarten ist.

2. Legt ein Mitgliedstaat gemäß Art. 4 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/337 in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung für Projekte im Sinne ihres Anhangs II einen mit den Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie unvereinbaren Schwellenwert wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden fest, haben die Bestimmungen von Art. 2 Abs. 1 sowie von Art. 4 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 der Richtlinie unmittelbare Wirkung, so dass die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen müssen, dass zunächst geprüft wird, ob die betreffenden Projekte möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und, wenn ja, sodann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

(¹) ABl. C 235 vom 4.8.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. April 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli — Italien) — Oreste Della Rocca/Poste Italiane SpA

(Rechtssache C-290/12) (¹)

(Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 2 — Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung — Leiharbeitsunternehmen — Überlassung von Leiharbeitnehmern an entleihende Unternehmen — Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge)

(2013/C 156/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Oreste Della Rocca

Beklagte: Poste Italiane SpA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Napoli — Auslegung der Paragraphen 2 und 5 der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43) — Anwendungsbereich — Anwendbarkeit der Richtlinie auf Leiharbeitsunternehmen — Möglichkeit für diese Unternehmen, aufeinander folgende befristete Arbeitsverträge mit den Leiharbeitnehmern zu schließen aufgrund von Umständen, die den vorübergehenden Charakter des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Leiharbeitnehmer und dem entleihenden Unternehmen rechtfertigen

Tenor

Die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge und die am 18. März 1999 geschlossene Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang dieser Richtlinie sind dahin auszulegen, dass sie weder auf das befristete Arbeitsverhältnis zwischen einem Leiharbeitnehmer und einem Leiharbeitsunternehmen noch auf das befristete Arbeitsverhältnis zwischen einem Leiharbeitnehmer und einem entleihenden Unternehmen anwendbar sind.

(¹) ABl. C 243 vom 11.08.2012.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di Lecce — Italien) — Strafverfahren gegen Abdoul Khadre Mbaye

(Rechtssache C-522/11) (¹)

(Art. 99 der Verfahrensordnung — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts — Richtlinie 2008/115/EG — Gemeinsame Normen und Verfahren im Bereich der Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger — Nationale Regelung, die den illegalen Aufenthalt mit strafrechtlichen Sanktionen ahndet)

(2013/C 156/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di Lecce

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

Abdoul Khadre Mbaye

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Ufficio del Giudice di Pace Lecce — Auslegung von Art. 2 Abs. 2 Buchst. b sowie der Art. 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98) — Nationale Regelung, wonach gegen einen Ausländer, der illegal in das Inland eingereist ist oder sich dort illegal aufhält, eine Geldstrafe von 5 000 bis 10 000 Euro verhängt werden kann — Zulässigkeit eines Straftatbestands des illegalen Aufenthalts — Zulässigkeit der Ersetzung einer Geldstrafe durch die sofortige Ausweisung für eine Dauer von nicht unter fünf Jahren

Tenor

1. Staatsangehörige eines Drittstaats, die wegen des in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen Straftatbestands des illegalen Aufenthalts verfolgt oder verurteilt worden sind, können nicht allein in Anbetracht dieses Straftatbestands des illegalen Aufenthalts nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie entzogen werden.

2. Die Richtlinie 2008/115 steht Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, wonach der illegale Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen mit einer Geldstrafe bedroht wird, die durch eine Ausweisungsstrafe ersetzt werden kann, nicht entgegen, wobei von dieser Ersetzungsmöglichkeit jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn in Bezug auf den Betroffenen einer der Fälle des Art. 7 Abs. 4 dieser Richtlinie vorliegt.

(¹) ABl. C 370 vom 17.12.2011.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 21. März 2013 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — Sani Treyd EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-153/12) (¹)

(Art. 99 der Verfahrensordnung — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 62, 63, 65, 73 und 80 — Bestellung eines Erbbaurechts durch nicht steuerpflichtige natürliche Personen, die keine Steuerschuldner sind, zugunsten einer Gesellschaft als Gegenleistung für den Bau einer Immobilie durch diese Gesellschaft zugunsten dieser natürlichen Personen — Tauschvertrag — Mehrwertsteuer auf Leistungen, die mit der Errichtung einer Immobilie zusammenhängen — Steuertatbestand — Steueranspruch — Vorauszahlung der gesamten Gegenleistung — Anzahlung — Steuerbemessungsgrundlage, wenn die Gegenleistung aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht)

(2013/C 156/26)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sani Treyd EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane I upravlenie na izpalnenieto“ — Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad — Varna — Auslegung der Art. 62 Abs. 1, 63, 73 und 80 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1) — Nationale Regelung, die vorsieht, dass jede Lieferung oder Leistung,

deren Gegenleistung vollständig oder teilweise aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht, als zwei im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Lieferungen oder Leistungen anzusehen ist — Regelung, die den Zeitpunkt für den Eintritt des Steuertatbestands der Mehrwertsteuer für im gegenseitigen Austauschverhältnis stehende Umsätze auf den Zeitpunkt des Eintritts des Steuertatbestands der ersten bewirkten Lieferung festlegt, obwohl die Gegenleistung dieser Lieferung noch nicht erbracht wurde — Natürliche Personen, die ein Erbbaurecht zugunsten einer Gesellschaft im Hinblick auf die Errichtung einer Wohnimmobilie bestellt haben als Gegenleistung für die Verpflichtung der Gesellschaft, ein Gebäude mit ihren eigenen Mitteln zu errichten und den Bestellern das Eigentum an 25 % der gesamten bebauten Fläche innerhalb von zwölf Monaten ab Erteilung der Baugenehmigung zu übertragen — Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage — Anwendbarkeit des Begriffs des Steuertatbestands auf steuerfreie Umsätze, auch wenn sie von einer Person bewirkt werden, die weder den Status eines Steuerpflichtigen noch den eines Steuerschuldners hat

Tenor

1. Die Art. 63 und 65 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie es bei einer Sachlage wie der des Ausgangsverfahrens, wenn einer Gesellschaft im Hinblick auf die Errichtung eines Gebäudes, dessen Eigentümerin sie zu 75 % der gesamten bebauten Fläche wird, ein Erbbaurecht als Gegenleistung für den Bau der restlichen 25 % bestellt wird, zu dessen Übergabe im vollständig fertiggestellten Zustand an die Besteller des Erbbaurechts sich die Gesellschaft verpflichtet, nicht verbieten, dass der Mehrwertsteueranspruch für diese Bauleistungen schon zum Zeitpunkt der Bestellung des Erbbaurechts, d. h. vor Erbringung dieser Dienstleistungen, entsteht, sofern zum Zeitpunkt der Bestellung dieses Rechts alle maßgeblichen Elemente dieser künftigen Dienstleistungen bereits bekannt und somit insbesondere die fraglichen Dienstleistungen genau bestimmt sind und sofern der Wert dieses Rechts in Geld ausgedrückt werden kann, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist. Hierbei spielt es keine Rolle, dass die Bestellung des Erbbaurechts einen steuerfreien Umsatz darstellt, der von Personen bewirkt wird, die weder den Status eines Steuerpflichtigen noch den eines Steuerschuldners im Sinne der Richtlinie haben.
2. Bei einer Sachlage wie der des Ausgangsverfahrens, bei der der Umsatz nicht zwischen Parteien bewirkt wird, zwischen denen Bindungen im Sinne von Art. 80 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 bestehen — was das vorlegende Gericht allerdings zu überprüfen hat —, sind die Art. 73 und 80 dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach dann, wenn die Gegenleistung für die Lieferung von Gegenständen oder die Erbringung von Dienstleistungen vollständig aus Gegenständen oder Dienstleistungen besteht, die Steuerbemessungsgrundlage für diese Lieferung oder Dienstleistung in jedem Fall der Normalwert der gelieferten Gegenstände bzw. erbrachten Dienstleistungen ist.

Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság (Ungarn), eingereicht am 21. Januar 2013 — Dél-Zempléni Nektár Leader Nonprofit kft./Vidékfejlesztési Miniszter

(Rechtssache C-24/13)

(2013/C 156/27)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Közigazgatási és Munkaügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Dél-Zempléni Nektár Leader Nonprofit kft.

Beklagter: Vidékfejlesztési Miniszter

Vorlagefragen

1. Sind die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ⁽¹⁾ des Rates und die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 ⁽²⁾ der Kommission dahin auszulegen, dass im Zusammenhang mit Agrarbeihilfen gegründete lokale Aktionsgruppen nur eine in einem Mitgliedstaat gesetzlich vorgesehene Rechtsform aufweisen können?
2. Kann auf der Grundlage der genannten Verordnungen eine Unterscheidung in der Weise vorgenommen werden, dass der nationale Gesetzgeber nur lokale Aktionsgruppen anerkennt, die bestimmte Rechtsformen aufweisen, indem er andere oder engere Voraussetzungen aufstellt, als sie in Art. 62 (Abs. 1) der Verordnung Nr. 1698/2005 vorgesehen sind?
3. Reicht es gemäß den genannten Verordnungen aus, wenn lokale Aktionsgruppen in einem Mitgliedstaat nur die in Art. 62 (Abs. 1) der Verordnung Nr. 1698/2005 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen? Kann der Mitgliedstaat diese Vorschriften einschränken, indem er an die Einrichtungen, die die in Art. 62 (Abs. 1) der Verordnung Nr. 1698/2005 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, andere formelle oder gesetzliche Anforderungen stellt?
4. Sind die genannten Verordnungen dahin auszulegen, dass die Entscheidung, lokale Aktionsgruppen, die die von Art. 62 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1698/2005 vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen und während des gesamten Zeitraums, in dem sie tätig waren, sämtliche einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften beachtet haben, abzuschaffen, und nur die Tätigkeit von lokalen Aktionsgruppen zuzulassen, die eine neue Rechtsform aufweisen, in den Ermessensspielraum eines Mitgliedstaats fällt?
5. Sind die genannten Verordnungen dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat in Bezug auf bereits laufende Hilfsprogramme oder während des Programmplanungszeitraums gegebenenfalls auch den Rechtsrahmen für die Tätigkeit der lokalen Aktionsgruppen ändern kann?

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.

6. Wie sind die genannten Verordnungen auszulegen, wenn lokale Aktionsgruppen abgeschafft werden, die ihre Tätigkeit bislang effizient und rechtmäßig ausgeübt haben? Was geschieht in einem solchen Fall mit den von den lokalen Aktionsgruppen eingegangenen Verpflichtungen und erworbenen Rechten, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtheit der von der Abschaffung betroffenen Einrichtungen?
7. Ist Art. 62 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) dahin auszulegen, dass eine Vorschrift hinnehmbar und rechtmäßig ist, mit der ein Mitgliedstaat verlangt, dass die lokalen Aktionsgruppen Leader, die die Form einer Handelsgesellschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht aufweisen, binnen eines Jahres in Vereine umgewandelt werden müssen, weil nur die Rechtsform eines Vereins als Organisationsform die Einrichtung eines Netzes zwischen den lokalen Gesellschaften ordnungsgemäß gewährleisten könne, da eine Handelsgesellschaft nach geltendem ungarischen Recht im Wesentlichen auf Gewinnerzielung ausgerichtet sei und die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und den Beitritt neuer Gesellschafter ausschließe?

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 277, S. 1.
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABl. L 368, S. 15.

Vorabentscheidungsersuchen des Kúria (Ungarn), eingereicht am 21. Januar 2013 — Kásler Árpád, Káslerné Rábai Hajnalka/OTP Jelzálogbank Zrt.

(Rechtssache C-26/13)

(2013/C 156/28)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Kúria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger und Revisionsbeklagte: Kásler Árpád und Káslerné Rábai Hajnalka

Beklagte und Revisionsklägerin: OTP Jelzálogbank Zrt.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG (¹) des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie) dahin auszulegen, dass im Fall eines Darlehens, das auf eine ausländische

Währung lautet, in Wirklichkeit jedoch in inländischer Währung gewährt wurde und vom Verbraucher ausschließlich in inländischer Währung zurückzahlen ist, die Vertragsklausel über den Wechselkurs, die nicht individuell ausgehandelt wurde, unter den Begriff „Hauptgegenstand des Vertrages“ fällt?

Falls dies nicht der Fall ist, ist der Unterschied zwischen dem Ankaufs- und dem Verkaufskurs ein Entgelt im Sinne von Art. 4 Abs. 2 zweite Alternative der Richtlinie, dessen Verhältnis zu den erbrachten Dienstleistungen nicht unter dem Gesichtspunkt der Missbräuchlichkeit überprüft werden kann? Spielt es insoweit eine Rolle, ob zwischen dem Finanzinstitut und dem Verbraucher tatsächlich ein Währungsumtausch stattgefunden hat?

2. Ist, falls Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass das nationale Gericht — unabhängig von den Vorschriften des nationalen Rechts — die Missbräuchlichkeit der in dieser Bestimmung genannten Vertragsklauseln auch dann prüfen kann, wenn diese nicht klar und verständlich sind, unter diesen Voraussetzungen zu verstehen, dass die Vertragsklauseln für den Verbraucher aus sich selbst heraus in grammatikalischer Hinsicht klar und verständlich sein müssen, oder müssen darüber hinaus auch die wirtschaftlichen Gründe für die Verwendung der betreffenden Vertragsklausel bzw. ihr Verhältnis zu den weiteren Klauseln des Vertrags klar und verständlich sein?
3. Sind Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie und Randnr. 73 des Urteils des Gerichtshofs vom 14. Juni 2012, Banco Español (C-618/10), dahin auszulegen, dass das nationale Gericht (die Gründe für) die Unwirksamkeit einer in den allgemeinen Bedingungen eines Verbraucherkreditvertrags enthaltenen missbräuchlichen Klausel auch dann nicht durch Änderung oder Ergänzung der betreffenden Vertragsklausel zugunsten des Verbrauchers beseitigen kann, wenn anderenfalls bei Wegfall dieser Klausel der Vertrag auf der Grundlage der verbleibenden Vertragsbestimmungen nicht durchführbar ist? Ist es insoweit von Bedeutung, ob das nationale Recht eine Vorschrift enthält, die bei Wegfall der ungültigen Bestimmung die betreffende Rechtsfrage (an deren Stelle) regelt?

- (¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95, S. 29.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Napoli (Italien) eingereicht am 22. Februar 2013 — Luigi D’Aniello u. a./Poste Italiane SpA

(Rechtssache C-89/13)

(2013/C 156/29)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Napoli

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Luigi D'Aniello u. a.

Beklagte: Poste Italiane SpA

Vorlagefragen

1. Verstößt eine Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, die in Anwendung der Richtlinie 1999/70/EG ⁽¹⁾ im Fall einer rechtswidrigen Aussetzung der Durchführung eines Arbeitsvertrags mit nichtiger Befristungsklausel andere und spürbar schwächere wirtschaftliche Folgen als im Fall einer rechtswidrigen Aussetzung der Durchführung eines Vertrags nach dem allgemeinen Zivilrecht mit nichtiger Befristungsklausel vorsieht, gegen den Äquivalenzgrundsatz?
2. Steht es im Einklang mit dem Europäischen Recht, dass in seinem Anwendungsbereich eine Sanktion in ihrer konkreten Erscheinungsform den Arbeitgeber, der einen Missbrauch begangen hat, zum Schaden des Arbeitnehmers, zu dessen Lasten der Missbrauch ging, so bevorzugt, dass die — wenn auch natürliche — Dauer des Verfahrens den Arbeitnehmer zum Vorteil des Arbeitgebers unmittelbar schädigt und die Wiedergutmachungswirkung proportional zur fortschreitenden Dauer des Verfahrens bis fast zum Verschwinden hin abnimmt?
3. Steht es im Anwendungsbereich des Europäischen Rechts im Sinne des Art. 51 der Charta von Nizza mit Art. 47 der Charta der Grundrechte und Art. 6 EMRK im Einklang, dass die — wenn auch natürliche — Dauer des Verfahrens den Arbeitnehmer zum Vorteil des Arbeitgebers unmittelbar schädigt und die Wiedergutmachungswirkung proportional zur fortschreitenden Dauer des Verfahrens bis fast zum Verschwinden hin abnimmt?
4. Umfasst in Anbetracht der Erläuterungen in Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78/EG ⁽²⁾ und Art. 14 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54/EG ⁽³⁾ der Begriff der Beschäftigungsbedingungen im Sinne von Paragraph 4 der Richtlinie 1999/70/EG auch die Folgen der rechtswidrigen Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses?
5. Ist es für den Fall der Bejahung der vorstehenden Frage im Sinne dieses Paragraphen 4 zu rechtfertigen, dass das innerstaatliche Recht für die rechtswidrige Unterbrechung von unbefristeten Arbeitsverhältnissen und für die rechtswidrige Unterbrechung von befristeten Arbeitsverhältnissen planmäßig unterschiedliche Folgen vorsieht?
6. Sind die als allgemeine Grundsätze des geltenden Unionsrechts anerkannten Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes, der prozessualen Waffengleichheit und des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes sowie des Rechts auf ein unabhängiges Gericht und allgemeiner auf ein faires Verfahren, die in Art. 6 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union (in der Fassung der Änderung durch Art. 1 Abs. 8 des Vertrags von Lissabon und durch Art. 46 des Vertrags über die Europäische Union (in der Fassung vor dem Vertrag von Lissabon) in Bezug genommen) in Verbindung mit Art. 6 der am 4. November 1950 in Rom

unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Art. 46, 47 und 52 Abs. 3 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union in ihrer in den Vertrag von Lissabon übernommenen Fassung verbürgt sind, dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass der italienische Staat nach einer erheblichen Zeitspanne eine Vorschrift wie Art. 32 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 183/10, wie er sich aus den Auslegungsbestimmungen des Art. 1 Abs. 13 des Gesetzes Nr. 92/2012 ergibt, erlässt, die die Folgen anhängiger Gerichtsverfahren unter unmittelbarer Schädigung des Arbeitnehmers zum Vorteil des Arbeitgebers ändert, und dass die Wiedergutmachungswirkung proportional zur fortschreitenden Dauer des Verfahrens bis fast zum Verschwinden hin abnimmt?

7. Hat für den Fall, dass der Gerichtshof den genannten Grundsätzen für die Zwecke ihrer horizontalen und allgemeinen Geltung nicht die Wertigkeit von fundamentalen Grundsätzen des Unionsrechts zuerkennen sollte und deshalb eine Bestimmung wie Art. 32 Abs. 5 bis 7 des Gesetzes Nr. 183/10 (in der Auslegung des Art. 1 Abs. 13 des Gesetzes Nr. 92/2012) nur mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie 1999/70/EG und der Charta von Nizza unvereinbar wäre, ein Unternehmen wie die Beklagte, das die in den Randnrn. 55 bis 61 beschriebenen Merkmale aufweist, für die Zwecke der unmittelbaren vertikalen Anwendung des Unionsrechts und insbesondere des Paragraphen 4 der Richtlinie 1999/70/EG sowie der Charta von Nizza als staatliche Einrichtung zu gelten?
8. Falls der Gerichtshof der Europäischen Union die Fragen 1, 2, 3 oder 4 bejahen sollte: Gestattet es der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit als Grundprinzip der Europäischen Union, eine Auslegungsbestimmung wie Art. 1 Abs. 13 des Gesetzes Nr. 92/2012 nicht anzuwenden, der die Wahrung der sich aus den Antworten auf die Fragen 1 bis 4 ergebenden Grundsätze unmöglich macht?

⁽¹⁾ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

⁽²⁾ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

⁽³⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204, S. 23).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Deutschland) eingereicht am 28. Februar 2013 — U gegen Stadt Karlsruhe

(Rechtssache C-101/13)

(2013/C 156/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: U

Beklagte: Stadt Karlsruhe

Vorlagefragen

1. Muss nach dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ⁽¹⁾ die Ausstellungsweise der maschinenlesbaren Personaldatenseite der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässe allen obligatorischen Spezifikationen des Teils 1 (maschinenlesbare Pässe) des Dokuments Nr. 9303 der ICAO ⁽²⁾ genügen?
2. Wenn nach dem Namensrecht eines Mitgliedstaats der Name einer Person aus ihren Vornamen und ihrem Familiennamen besteht, ist der Mitgliedstaat nach dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 in Verbindung mit den Regelungen unter Nr. 8.6 der Sektion IV des Teils 1 (maschinenlesbare Pässe) des Dokuments Nr. 9303 der ICAO berechtigt, auch den Geburtsnamen als primäres Identifizierungsmerkmal im Feld 6 der maschinenlesbaren Personaldatenseite des Passes einzutragen?
3. Wenn nach dem Namensrecht eines Mitgliedstaats der Name einer Person aus ihren Vornamen und ihrem Familiennamen besteht, ist der Mitgliedstaat nach dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 in Verbindung mit den Regelungen unter Nr. 8.6 der Sektion IV des Teils 1 (maschinenlesbare Pässe) des Dokuments Nr. 9303 der ICAO berechtigt, auch den Geburtsnamen als sekundäres Identifizierungsmerkmal im Feld 7 der maschinenlesbaren Personaldatenseite des Passes einzutragen?
4. Falls Frage 2 oder 3 bejaht wird: Ist ein Mitgliedstaat, nach dessen Namensrecht der Name einer Person aus ihren Vornamen und ihrem Familiennamen besteht, aufgrund des Schutzes des Namens einer Person nach Art. 7 GRCh ⁽³⁾ und Art. 8 EMRK ⁽⁴⁾ verpflichtet, in der Datenfeldbezeichnung der maschinenlesbaren Personaldatenseite des Passes, in dem der Geburtsname eingetragen wird, anzugeben, dass in diesem Feld auch der Geburtsname eingetragen wird?
5. Falls Frage 4 verneint wird: Ist ein Mitgliedstaat, nach dessen Namensrecht der Name einer Person aus ihren Vornamen und ihrem Familiennamen besteht und nach dessen nationalem Passrecht die Datenfeldbezeichnungen auf der maschinenlesbaren Personaldatenseite des Passes auch in der englischen und französischen Sprache erscheinen und im Feld 6 der maschinenlesbaren Personaldatenseite des Passes in einer eigenen Zeile auch der Geburtsname und vor diesem Geburtsnamen die Abkürzung aus „geb.“ für „geboren“ einzutragen ist, aufgrund des Schutzes des Namens einer Person nach Art. 7 GRCh und Art. 8 EMRK verpflichtet, die Abkürzung „geb.“ für „geboren“ auch in der englischen und französischen Sprache anzugeben?

6. Wenn nach dem Namensrecht eines Mitgliedstaats der Name einer Person aus ihrem Vornamen und ihrem Familiennamen besteht, ist der Mitgliedstaat nach dem Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 in Verbindung mit den Regelungen unter Nr. 8.6 der Sektion IV des Teils 1 (maschinenlesbare Pässe) des Dokuments Nr. 9303 der ICAO berechtigt, den Geburtsnamen als optionales persönliches Datum im Feld 13 der maschinenlesbaren Personaldatenseite des Passes einzutragen?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABl. L 385, S. 1

⁽²⁾ International Civil Aviation Organization

⁽³⁾ Charta der Grundrechte der Europäischen Union

⁽⁴⁾ Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 8. März 2013 — ASL Nr. 5 „Spezzino“ u. a./San Lorenzo Società Cooperativa Sociale, Croce Verde Cogema Cooperativa Sociale Onlus

(Rechtssache C-113/13)

(2013/C 156/31)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: ASL Nr. 5 «Spezzino», A.N.P.A.S. Associazione Nazionale Pubblica Assistenza — Comitato Regionale Liguria, Regione Liguria

Rechtsmittelgegnerinnen: San Lorenzo Società Cooperativa Sociale, Croce Verde Cogema Cooperativa Sociale Onlus

Vorlagefragen

1. Stehen die Art. 49 AEUV, 56 AEUV, 105 AEUV und 106 AEUV einer innerstaatlichen Vorschrift entgegen, die vorsieht, dass Krankentransporte vorrangig an Freiwilligenorganisationen, das Italienische Rote Kreuz und andere zugelassene öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder Stellen vergeben werden, soweit dies auf der Grundlage von Übereinkünften geschieht, nach denen lediglich die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden?

2. Stehen die unionsrechtlichen Vorschriften über öffentliche Ausschreibungen — im vorliegenden Fall, da es sich um ausgenommene Verträge handelt, die allgemeinen Grundsätze des freien Wettbewerbs, der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit — nationalen Vorschriften entgegen, die eine freihändige Vergabe von Krankentransportdienstleistungen zulassen, wenn ein Rahmenabkommen, wie das streitige, das die Erstattung auch fester und ständiger Kosten vorsieht, als entgeltlich zu qualifizieren ist?

Klage, eingereicht am 14. März 2013 — Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-124/13)

(2013/C 156/32)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: L. G. Knudsen, I. Liukkonen und R. Kaškina)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 des Rates vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären;

- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das Europäische Parlament macht als einzigen Nichtigkeitsgrund für die angefochtene Verordnung geltend, dass Art. 43 Abs. 3 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für die angefochtene Verordnung sei und diese nach Art. 43 Abs. 2 AEUV hätte erlassen werden müssen, da letztere Bestimmung dem Gesetzgeber der Europäischen Union die erforderliche Befugnis für den Erlass eines Rechtsakts mit dem Ziel und dem Inhalt der angefochtenen Verordnung gebe. Die verwendete Rechtsgrundlage habe ausgeschlossen, dass das Parlament am Erlass des Rechtsakts beteiligt worden sei, da Art. 43 Abs. 2 AEUV das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsehe. Die falsche Rechtsgrundlage müsse zur Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Verordnung führen.

Mit dem ersten Teil des Klagegrundes macht das Parlament geltend, dass jeder mehrjährige Plan, wie der vorliegend in Frage stehende, als Mittel zur Erhaltung und zur Bewirtschaftung der Fischbestände eine Einheit darstelle, der nur Bestimmungen zur Ausübung der Ziele der Nachhaltigkeit und Erhaltung der GFP enthalte und deshalb insgesamt nach Art. 43 Abs. 2 AEUV zu erlassen sei.

Mit dem zweiten Teil des Klagegrundes bringt das Parlament vor, dass der von den übrigen Vorschlägen der Kommission gesonderte Erlass der angefochtenen Verordnung jedenfalls einen Verfahrensmisbrauch darstelle und die ständige Rechtsprechung zur Wahl der Rechtsgrundlage nach dem Schwerpunkt des Rechtsakts ihres Inhalts berauben würde. Die Aufteilung des Vorschlags habe es dem Rat ermöglicht, künstlich eine gesonderte Rechtsgrundlage für einige Bestandteile des vorgeschlagenen Rechtsakts zu wählen, da diese bei Erlass des Rechtsakts in der ursprünglich vorgeschlagenen Einheit von der einzigen Rechtsgrundlage des Art. 43 Abs. 2 AEUV absorbiert worden wäre.

⁽¹⁾ ABl. L 352, S. 10.

Klage, eingereicht am 14. März 2013 — Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-125/13)

(2013/C 156/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks, A. Bouquet, A. Szymtkowska)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Verordnung (EU) Nr. 1243/2012 des Rates vom 19. Dezember 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen ⁽¹⁾, für nichtig zu erklären;

- die Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung des Rates für einen angemessenen Zeitraum nach Erlass des Urteils aufrechtzuerhalten, das heißt höchstens für ein ganzes Kalenderjahr ab 1. Januar des auf die Verkündung des Urteils folgenden Jahres;

- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage ersucht die Kommission den Gerichtshof, die Verordnung Nr. 1243/2012 für nichtig zu erklären, aber die Rechtswirkungen dieser Verordnung für einen

angemessenen Zeitraum nach Erlass des Urteils im vorliegenden Verfahren aufrechtzuerhalten, das heißt höchstens für ein ganzes Kalenderjahr ab dem 1. Januar nach dem Urteil.

Die Kommission stützt sich auf drei Klagegründe:

- a) Erster Klagegrund: Rechtsfehler in Bezug auf die Rechtsgrundlage der angefochtenen Verordnung (Verstoß gegen Art. 43 Abs. 2 AEUV), da der Rat rechtsfehlerhaft den Kommissionsvorschlag aufgeteilt habe und einen Teil davon auf der Grundlage des Art. 43 Abs. 3 AEUV erlassen habe, obwohl er insgesamt, wie von der Kommission vorgeschlagen, auf Art. 43 Abs. 2 hätte gestützt werden müssen. Die angefochtene Verordnung enthalte Bestimmungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 43 Abs. 3 fielen, der nur eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei sein könne.
- b) Zweiter Klagegrund: Nachfolgender Rechtsfehler in Bezug auf das Gesetzgebungsverfahren und die institutionellen Befugnisse des Europäischen Parlaments, am ordentlichen Gesetzgebungsverfahren teilzunehmen, und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ordnungsgemäß angehört zu werden (Verstoß gegen die Art. 294 AEUV und 43 Abs. 2 AEUV), da ein Teil des betroffenen Vorschlags alleine vom Rat erlassen worden sei, während das Europäische Parlament nicht, wie beim ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, am Erlass beteiligt gewesen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss nicht angemessen angehört worden sei.
- c) Dritter Klagegrund: Erlass der angefochtenen Verordnung ohne Vorschlag der Kommission oder grundlegende Verfälschung des Charakters des Kommissionsvorschlags (fr. dénaturation) (Verstoß gegen Art. 17 EUV und Art. 43 Abs. 3 AEUV), da die Aufteilung des Kommissionsvorschlags durch den Rat und die nachfolgende Änderung der Rechtsgrundlage für einen Teil unter Verletzung des ausschließlichen Initiativrechts der Kommission zu einer grundlegenden Änderung des Charakters des Kommissionsvorschlags geführt habe.

⁽¹⁾ ABl. L 352, S. 10.

Klage, eingereicht am 19. März 2013 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-139/13)

(2013/C 156/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Maidani und G. Wils)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es die technischen Spezifikationen für die Ausstellung von biometrischen Pässen mit Fingerabdrücken gemäß den Bestimmungen der Entscheidung K(2006) 2909 endg. der Kommission vom 28. Juni 2006 nicht bis zum 28. Juni 2009, der in Art. 6 vorgesehenen Frist dieser Verordnung, umgesetzt hat;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission wirft dem Königreich Belgien mit ihrer Klage vor, es habe nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass biometrische Pässe mit Fingerabdrücken bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 ausgestellt würden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main (Deutschland) eingereicht am 20. März 2013 — Annett Altmann u.a. gegen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(Rechtssache C-140/13)

(2013/C 156/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Annett Altmann, Torsten Altmann, Hans Abel, Doris Anschütz, Heinz Anschütz, Waltraud Apitzsch, Uwe Apitzsch, Andrea Arnold, Klaus Arnold, Simone Arnold, Barbara Assheuer, Ingeborg Aubele, Karl-Heinz Aubele

Beklagte: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vorlagefragen

1. Ist es mit dem Recht der Europäischen Union zu vereinbaren, dass zwingende Verschwiegenheitspflichten, die den nationalen Behörden, welche die Aufsicht über Finanzdienstleistungsunternehmen ausüben, obliegen und die ihre Grundlage in einschlägigen Rechtsakten des Unionsrechts haben (hier: Richtlinie 2004/109/EG ⁽¹⁾, Richtlinie 2006/48/EG ⁽²⁾ und Richtlinie 2009/65/EG ⁽³⁾) und entsprechend in nationales Recht umgesetzt worden sind, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland mit § 9 Kreditwesengesetz und § 8 Wertpapierhandelsgesetz geschehen ist, durch die Anwendung und Auslegung einer nationalen prozessrechtlichen Vorschrift, wie sie § 99 VwGO darstellt, durchbrochen werden können.
2. Kann sich eine Aufsichtsbehörde wie die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegenüber einer Person, die bei ihr den Zugang zu Informationen über einen bestimmten Finanzdienstleister nach dem nationalen deutschen Informationsfreiheitsgesetz beantragt hat, auch dann auf die ihr unter anderem nach Unionsrecht obliegenden Verschwiegenheitspflichten berufen, wie sie in § 9 Kreditwesengesetz und § 8 Wertpapierhandelsgesetz normiert sind, wenn das wesentliche Geschäftskonzept der Gesellschaft, die Finanzdienstleistungen angeboten hatte, zwischenzeitlich aber wegen Insolvenz aufgelöst worden ist und sich in Liquidation befindet, in groß angelegtem Anlagebetrug verbunden mit der bewussten Schädigung von Anlegern bestand und Verantwortliche dieser Gesellschaft rechtskräftig zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt worden sind.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG; ABl. L 390, S. 38.

⁽²⁾ Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute; ABl. L 177, S. 1.

⁽³⁾ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW); ABl. L 302, S. 32.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos Aukščiausiasio Teismo (Litauen), eingereicht am 26. März 2013 — Nickel & Goeldner Spedition GmbH/Kintra UAB

(Rechtssache C-157/13)

(2013/C 156/36)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos Aukščiausiasio Teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Nickel & Goeldner Spedition GmbH

Kassationsbeschwerdegegnerin: Kintra UAB

Vorlagefragen

1. Wenn der Insolvenzverwalter eines Unternehmens eine Klage erhebt und dabei im Interesse aller Gläubiger des Unternehmens und mit dem Ziel handelt, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens wiederherzustellen und das Vermögen des insolventen Unternehmens zu mehren, damit so viele Ansprüche der Gläubiger befriedigt werden können wie möglich — wobei darauf hinzuweisen ist, dass dieselben Wirkungen z. B. auch mit Klagen eines Insolvenzverwalters auf Feststellung der Unwirksamkeit von Rechtshandlungen (*actio Pauliana*) angestrebt werden, die als eng mit dem Insolvenzverfahren zusammenhängend anerkannt worden sind —, ist dann angesichts der Tatsache, dass im vorliegenden Fall nach dem CMR-Übereinkommen und dem litauischen Zivilgesetzbuch (den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts) die Zahlung eines Betrags begehrt wird, der für die internationale Beförderung von Gütern geschuldet wird, eine solche Klage als unmittelbar (durch direkte Verbindung) mit dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers zusammenhängend anzusehen, muss sich die Zuständigkeit für die Entscheidung über diese Klage nach den Regeln der Verordnung Nr. 1346/2000 ⁽¹⁾ richten und fällt die Klage unter die Ausnahme von der Anwendung der Verordnung Nr. 44/2001 ⁽²⁾?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist, wenn die streitige Verpflichtung (die auf der Schlechterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen beruhende Verpflichtung der Beklagten, der insolventen Klägerin für die internationale Beförderung von Gütern den geschuldeten Betrag nebst Verzugszinsen zu zahlen) vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Klägerin entstanden ist, Art. 44 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 1346/2000 zugrunde zu legen und diese Verordnung nicht anwendbar, weil die Zuständigkeit für den Rechtsstreit nach Art. 31 des CMR-Übereinkommens als Bestimmung einer besonderen Übereinkunft festgestellt werden muss?
3. Falls die erste Frage verneint wird und der vorliegende Rechtsstreit in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fällt: Ist, da Art. 31 Abs. 1 des CMR-Übereinkommens und Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 nicht miteinander in Konflikt stehen, im vorliegenden Fall dahin zu entscheiden, dass das fragliche Rechtsverhältnis dem Anwendungsbereich des CMR-Übereinkommens (als eines besonderen Übereinkommens) zuzuordnen ist und deshalb die Regelungen in Art. 31 des CMR-Übereinkommens anzuwenden sind, um den Staat zu bestimmen, dessen

Gerichte für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits zuständig sind, sofern die Regelungen in Art. 31 des CMR-Übereinkommens nicht den grundlegenden Zielen der Verordnung Nr. 44/2001 zuwiderlaufen, nicht zu Ergebnissen führen, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts weniger günstig sind, und hinreichend klar und präzise sind?

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160, S. 1).

(²) Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno Sodišče Republike Slovenije (Slowenien), eingereicht am 29. März 2013 — Damijan Vnuk/Zavarovalnica Triglav d.d.

(Rechtssache C-162/13)

(2013/C 156/37)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Vorlegendes Gericht

Vrhovno Sodišče Republike Slovenije

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionskläger: Damijan Vnuk

Revisionsbeklagte: Zavarovalnica Triglav d.d.

Vorlagefrage

Ist der Begriff „Benutzung eines Fahrzeugs“ im Sinne der Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (¹) dahin auszulegen, dass er sich nicht auf den Sachverhalt des konkreten Falls — bei dem der Versicherte der Revisionsbeklagten den Revisionskläger, der sich auf einer Leiter befand, mit einem Traktor mit Anhänger bei der Einbringung von Heuballen in eine Scheune anfuhr — erstreckt, weil es sich nicht um eine Verkehrssituation handelte?

(¹) ABl. L 103, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil Constitutionnel (Frankreich), eingereicht am 4. April 2013 — Jeremy F./Premier ministre

(Rechtssache C-168/13)

(2013/C 156/38)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil Constitutionnel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Angeklagter: Jeremy F.

Anderer Verfahrensbeteiligter: Premier ministre

Vorlagefrage

Sind die Art. 27 und 28 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates (¹) vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten dahin auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten daran hindern, einen Rechtsbehelf vorzusehen, mit dem der Vollzug der Entscheidung der Justizbehörde ausgesetzt wird, die binnen 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens um ihre Zustimmung dazu ergeht, dass eine Person wegen einer anderen vor der Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls begangenen Handlung als derjenigen, die der Übergabe zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung in Haft gehalten wird, oder dazu, dass eine Person einem anderen Mitgliedstaat als dem Vollstreckungsmitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, dem eine vor ihrer Übergabe begangene Handlung zugrunde liegt, übergeben wird?

(¹) ABl. L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Riigikohus (Estland), eingereicht am 28. März 2013 — MTÜ Liivimaa Lihaveis/Eesti-Läti programmi 2007–2013 Seirekomitee

(Rechtssache C-175/13)

(2013/C 156/39)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Riigikohus (Estland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Beschwerdeführerin: MTÜ Liivimaa Lihaveis

Beklagter und Beschwerdegegner: Eesti-Läti programmi 2007–2013 Seirekomitee (Begleitausschuss für das estnisch-lettische Programm 2007–2013)

Drittbeteiligter: Eesti Vabariigi Siseministeerium (Innenministerium der Republik Estland)

Vorlagefragen

2.1 Sind die Mitgliedstaaten, die am estnisch-lettischen Programm 2007–2013 teilnehmen, bei der Einsetzung des in Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (¹) und Art. 14 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 ⁽²⁾ genannten Begleitausschusses nach Art. 19 Abs. 1 Satz 3 des Vertrags über die Europäische Union und Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verpflichtet, eine Vereinbarung darüber zu treffen, welches Gericht dafür zuständig ist, über Klagen gegen Entscheidungen des Begleitausschusses zu entscheiden, und auf der Grundlage welchen Rechts über eine entsprechende Klage zu entscheiden ist?

2.2 Sofern die Frage unter Nr. 2.1. zu bejahen ist, aber eine entsprechende Vereinbarung fehlt, steht es dann im Einklang mit Art. 63 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, wenn über eine Klage gegen eine Entscheidung des Begleitausschusses ein Gericht des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Kläger besitzt, auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts entscheidet?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210, S. 1).

Klage, eingereicht am 11. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Finnland

(Rechtssache C-178/13)

(2013/C 156/40)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: I. Koskinen und J. Hottiaux)

Beklagte: Republik Finnland

Anträge

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Finnland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 bis 7 und 11 der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben ⁽¹⁾, verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf selbstständige Kraftfahrer erlassen hat, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;

— der Republik Finnland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 23. März 2009 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABL. L 80, S. 35.

Klage, eingereicht am 12. April 2013 — Europäische Kommission/Republik Slowenien

(Rechtssache C-188/13)

(2013/C 156/41)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Rous und J. Hottiaux)

Beklagte: Republik Slowenien

Anträge

Die Kommission beantragt beim Gerichtshof,

— festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 der Richtlinie 2011/18/EU der Kommission vom 1. März 2011 zur Änderung der Anhänge II, V und VI der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;

— der Republik Slowenien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 31. Dezember 2011 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABL. L 57, S. 21.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. März 2013 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland, unterstützt durch: Französische Republik, Rumänien, Königreich der Niederlande, Slowakische Republik

(Rechtssache C-148/12) ⁽¹⁾

(2013/C 156/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtsache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL. C 138 vom 12.5.2012.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Du Pont de Nemours (France) u. a./Kommission

(Rechtssache T-31/07) ⁽¹⁾

(Pflanzenschutzmittel — Wirkstoff Flusilazol — Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG — Nichtigkeitsklage — Teilweise Nichtigkeitsklärung — Untrennbarkeit — Unzulässigkeit — Außervertragliche Haftung — Beschränkung der Aufnahme auf die Dauer von 18 Monaten und auf vier Kulturen — Vorsorgeprinzip — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Anspruch auf rechtliches Gehör — Gleichbehandlung — Begründung — Ermessensmissbrauch — Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht)

(2013/C 156/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Du Pont de Nemours (France) SAS (Puteaux, Frankreich), Du Pont Portugal — Serviços Sociedade Unipessoal L^{da} (Lissabon, Portugal), Du Pont Ibérica, SL (Barcelona, Spanien), Du Pont de Nemours (Belgium) BVBA (Mechelen, Belgien), Du Pont de Nemours Italiana Srl (Mailand, Italien), Du Pont de Nemours (Nederland) BV (Dordrecht, Niederlande), Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH (Bad Homburg vor der Höhe, Deutschland), DuPont CZ s.r.o. (Prag, Tschechische Republik), DuPont Magyarországi Kereskedelmi kft (Budaors, Ungarn), DuPont Poland sp. z o.o. (Warschau, Polen), DuPont Romania Srl (Bukarest, Rumänien), DuPont (UK) Ltd (Stevenage, Vereinigtes Königreich), Dy-Pont Agkro Ellas AE (Halandri, Griechenland), DuPont International Operations SARL (Le Grand-Saconnex, Schweiz) und DuPont Solutions (France) SAS (Puteaux) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte D. Waelbroeck und N. Rampal, dann Rechtsanwalt D. Waelbroeck)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Parpala und B. Doherty, dann L. Parpala und G. von Rintelen)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerinnen: European Crop Protection Association (ECPA) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen U. Zinsmeister und I. Antypas)

Gegenstand

Klage auf Nichtigkeitsklärung der Richtlinie 2006/133/EG der Kommission vom 11. Dezember 2006 zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme des Wirkstoffs Flusilazol (ABl. L 349, S. 27), soweit sie die Aufnahme von Flusilazol in Anhang I der Richtlinie 91/414 auf nur vier Kulturen und eine Dauer von 18 Monaten beschränkt, sowie Klage auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Du Pont de Nemours (France) SAS, die Du Pont Portugal — Serviços, Sociedade Unipessoal L^{da}, die Du Pont Ibérica SL, die

Du Pont de Nemours (Belgium) BVBA, die Du Pont de Nemours Italiana Srl, die Du Pont de Nemours (Nederland) BV, die Du Pont de Nemours (Deutschland) GmbH, die DuPont CZ s.r.o., die DuPont Magyarországi Kereskedelmi kft, die DuPont Poland sp. z o.o., die DuPont Romania Srl, die DuPont (UK) Ltd, die Dy-Pont Agkro Ellas AE, die DuPont International Operations SARL und die DuPont Solutions (France) SAS tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission für das Verfahren zur Hauptsache und das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

3. Die European Crop Protection Association (ECPA) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 24.3.2007.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — AEPI/Kommission

(Rechtssache T-392/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/44)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: AEPI Elliniki Etaireia pros Prostatian tis Pnevmatikis Idioktisias AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte P. Xanthopoulos und T. Asprogerakas Grivas, dann Rechtsanwalt T. Asprogerakas Grivas)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou und F. Castillo de la Torre zunächst im Beistand von Rechtsanwältin M. Moustakali, dann von Rechtsanwalt S. Dempegiotis)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigkeitsklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die AEPI Elliniki Etaireia pros Prostatian tis Pnevmatikis Idioktisias AE betrifft.

2. Art. 4 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf Art. 3 dieser Entscheidung bezieht und die AEPI betrifft.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der AEPI.
5. Die AEPI trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.
6. Jede Partei trägt ihre eigenen durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 22.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Stowarzyszenie Autorów ZAiKS/Kommission

(Rechtssache T-398/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/45)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Stowarzyszenie Autorów ZAiKS (Warschau, Polen)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Borkowska und M. Bleszyński)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und K. Mojzesowicz)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Stowarzyszenie Autorów ZAiKS betrifft.
2. Art. 4 Abs. 2 und 3 dieser Entscheidung wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf deren Art. 3 bezieht und die Stowarzyszenie Autorów ZAiKS betrifft.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Verfahrens zur Hauptsache.
5. Die Stowarzyszenie Autorów ZAiKS und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 8.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto/Kommission

(Rechtssache T-401/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/46)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto ry (Helsinki, Finnland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Pokela)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Paasivirta, F. Castillo de la Torre und P. Aalto, dann E. Paasivirta und F. Castillo de la Torre)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto ry betrifft.
2. Art. 4 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf Art. 3 dieser Entscheidung bezieht und die Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto betrifft.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto.

5. Die Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.
6. Die Säveltäjän Tekijänoikeustoimisto Teosto und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten in Bezug auf das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — GEMA/Kommission

(Rechtssache T-410/08) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Bechtold, I. Brinker, T. Holzmüller und Professor J. Schwarze)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und O. Weber)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: RTL Group SA (Luxemburg, Luxemburg), CLT-UFA (Luxemburg), Music Choice Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich), ProSiebenSat.1 Media AG (Unterföhring, Deutschland), Modern Times Group MTG AB (Stockholm, Schweden), Viasat Broadcasting UK Ltd (London) und Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) (Berlin) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Hansen, A. Weitbrecht und É. Barbier de La Serre, dann Rechtsanwälte M. Hansen, A. Weitbrecht und J. Ruiz Calzado sowie J. Kallaugher, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) betrifft.

2. Art. 4 Abs. 2 und 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf Art. 3 dieser Entscheidung bezieht und die GEMA betrifft.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der GEMA mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit der Streithilfe.
4. Die RTL Group SA, die CLT-UFA, die Music Choice Europe Ltd, die ProSiebenSat.1 Media AG, die Modern Times Group MTG AB, die Viasat Broadcasting UK Ltd und der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit der Streithilfe.
5. Die GEMA, die Kommission, die RTL Group SA, die CLT-UFA und die Music Choice Europe Ltd tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

(¹) ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Artisjus/Kommission

(Rechtssache T-411/08) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Artisjus Magyar Szerzői Jogvédő Iroda Egyesület (Budapest, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Z. Hegy-megi-Barakonyi, P. Vörös und M. Horányi)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und V. Bottka)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Artisjus Magyar Szerzői Jogvédő Iroda Egyesület betrifft.

2. Art. 4 Abs. 2 und 3 dieser Entscheidung wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf deren Art. 3 bezieht und Artisjus betrifft.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Verfahrens zur Hauptsache.
4. Artisjus und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

(¹) ABL C 301 vom 22.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — SOZA/ Kommission

(Rechtssache T-413/08) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Slovenský ochranný Zväz Autorský pre práva k hudobným dielam (SOZA) (Bratislava, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A. Biolan und J. Bourke)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Slovenský ochranný Zväz Autorský pre práva k hudobným dielam (SOZA) betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABL C 301 vom 22.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Autortiesību un komunicēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība/Kommission

(Rechtssache T-414/08) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Autortiesību un komunikēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība (Riga, Lettland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und A. Biolan)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove) sowie European Broadcasting Union (EBU) (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Autortiesību un komunikēšanās konsultāciju aģentūra/Latvijas Autoru apvienība betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABL C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Irish Music Rights Organisation/Kommission

(Rechtssache T-415/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/51)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Irish Music Rights Organisation Ltd (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Favart und D. Collins, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und J. Bourke)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove) sowie European Broadcasting Union (EBU) (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Irish Music Rights Organisation Ltd betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Eesti Autorite Ühing/Kommission

(Rechtssache T-416/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Eesti Autorite Ühing (Tallin, Estland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und A. Biolan)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove) sowie European Broadcasting Union (EBU) (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Waelbroeck und D. Slater)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Eesti Autorite Ühing betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Sociedade Portuguesa de Autores/Kommission

(Rechtssache T-417/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/53)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sociedade Portuguesa de Autores CRL (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und A. Biolan)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove) sowie European Broadcasting Union (EBU) (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Sociedade Portuguesa de Autores CRL betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — OSA/Kommission

(Rechtssache T-418/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním o. s. (OSA) (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und A. Biolan)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove) sowie European Broadcasting Union (EBU) (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Ochranný svaz autorský pro práva k dílům hudebním o. s. (OSA) betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — LATGA-A/Kommission**(Rechtssache T-419/08) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Lietuvos autorių teisių gynimo asociacijos agentūra (LATGA-A) (Vilnius, Litauen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und A. Biolan)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove) sowie European Broadcasting Union (EBU) (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Lietuvos autorių teisių gynimo asociacijos agentūra (LATGA-A) betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — SAZAS/Kommission**(Rechtssache T-420/08) ⁽¹⁾**

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Združenje skladateljev, avtorjev in založnikov za zaščito avtorskih pravic Slovenije (SAZAS) (Trzin, Slowenien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Favart)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und A. Biolan)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove) sowie European Broadcasting Union (EBU) (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Združenje skladateljev, avtorjev in založnikov za zaščito avtorskih pravic Slovenije (SAZAS) betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Performing Right Society/Kommission

(Rechtssache T-421/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/57)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Performing Right Society Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Rivas Andrés und M. Nissen sowie G. Eclair-Heath, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und J. Bourke)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Sociedad General de Autores y Editores (SGAE) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Allendesalazar Corcho und R. Valina Hoset)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Uusitalo und L. Rechardt), RTL Group SA (Luxemburg, Luxemburg), CLT-UFA (Luxemburg), Music Choice Europe Ltd (London), ProSiebenSat.1 Media AG (Unterföhring, Deutschland), Modern Times Group MTG AB (Stockholm, Schweden), Viasat Broadcasting UK Ltd (London) sowie Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Hansen und É. Barbier de La Serre sowie O. Zafar, Solicitor, dann Rechtsanwälte M. Hansen, A. W. Weitbrecht und J. Ruiz Calzado sowie J. Kallaugher, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

- Der von der Europäischen Kommission gestellte Antrag auf prozessleitende Maßnahmen wird zurückgewiesen.
- Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Performing Right Society Ltd betrifft.

3. Art. 4 Abs. 2 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf Art. 3 dieser Entscheidung bezieht und die Performing Right Society betrifft.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5. Die Performing Right Society trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten mit Ausnahme der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit den Streithilfen zur Unterstützung der Kommission entstanden sind.

6. Die Sociedad General de Autores y Editores (SGAE) trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.

7. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der Performing Right Society mit Ausnahme der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit den Streithilfen zur Unterstützung der Kommission entstanden sind, und die Hälfte der Kosten der SGAE.

8. Die International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Performing Right Society im Zusammenhang mit ihrer Streithilfe.

9. Die RTL Group SA, die CLT-UFA, die Music Choice Europe Ltd, die ProSiebenSat.1 Media AG, die Modern Times Group MTG AB, die Viasat Broadcasting UK Ltd und der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Performing Right Society im Zusammenhang mit ihren Streithilfen.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — SACEM/Kommission

(Rechtssache T-422/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique (SACEM) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Calvet)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und E. Gippini Fournier)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. de Bergues, E. Belliard und A.-L. Vendrolini, dann G. de Bergues und J. Gstalter) und Sociedad General de Autores y Editores (SGAE) (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Allendesalazar Corcho, R. Vallina Hoset und P. Hernández Arroyo)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Uusitalo und L. Rechardt), RTL Group SA (Luxemburg, Luxemburg), CLT-UFA (Luxemburg), Music Choice Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich), ProSiebenSat.1 Media AG (Unterföhring, Deutschland), Modern Times Group MTG AB (Stockholm, Schweden), Viasat Broadcasting UK Ltd (London) sowie Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte M. Hansen und É. Barbier de La Serre sowie O. Zafar, Solicitor, dann Rechtsanwälte M. Hansen, J. Ruiz Calzado und A. Weitbrecht sowie J. Kallaugher, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Der von der Europäischen Kommission gestellte Antrag auf prozessleitende Maßnahmen wird zurückgewiesen.
2. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Société des auteurs, compositeurs et éditeurs de musique (SACEM) betrifft.
3. Art. 4 Abs. 2 und 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf Art. 3 dieser Entscheidung bezieht und die SACEM betrifft.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die SACEM trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten mit Ausnahme der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit den Streithilfen zur Unterstützung der Kommission entstanden sind.
6. Die Französische Republik trägt ihre eigenen Kosten.
7. Die Sociedad General de Autores y Editores (SGAE) trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.
8. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten der SACEM mit Ausnahme der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit den Streithilfen zur Unterstützung der Kommission entstanden sind, und die Hälfte der Kosten der SGAE.

9. Die International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der SACEM im Zusammenhang mit ihr Streithilfe.

10. Die RTL Group SA, die CLT-UFA, die Music Choice Europe Ltd, die ProSiebenSat.1 Media AG, die Modern Times Group MTG AB, die Viasat Broadcasting UK Ltd und der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V. (VPRT) tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der SACEM im Zusammenhang mit ihren Streithilfen.

11. Die SACEM, die Kommission, die RTL Group, die CLT-UFA und die Music Choice Europe Ltd tragen jeweils ihre eigenen durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 327 vom 20.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — KODA/Kommission

(Rechtssache T-425/08) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/59)

Verfahrenssprache: Dänisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Koda (Kopenhagen, Dänemark) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte K. Dyekjær und J. Borum, dann Rechtsanwälte J. Borum und C. Karhula Lauridsen und schließlich Rechtsanwälte J. Borum und G. Holtsø)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre und N. Rasmussen, dann F. Castillo de la Torre und U. Nielsen)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) (Zürich, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Uusitalo und L. Rechardt)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er Koda betrifft.
2. Art. 4 Abs. 2 und 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf Art. 3 dieser Entscheidung bezieht und die Koda betrifft.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit der Streithilfe.
5. Die International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten von Koda im Zusammenhang mit der Streithilfe.
6. Koda und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

(¹) ABL C 327 vom 20.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — STEF/Kommission

(Rechtssache T-428/08) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/60)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Samband tónskálda og eigenda flutningsréttar (STEF) (Reykjavík, Island) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Melkorka Óttarsdóttir)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und J. Bourke)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Samband tónskálda og eigenda flutningsréttar (STEF) betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABL C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — AKM/Kommission

(Rechtssache T-432/08) (¹)

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen. mbH (AKM) (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Wollmann und F. Urlesberger)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre, A. Antoniadis und O. Weber)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigte: G. Hesse, C. Pesendorfer, E. Riedl, M. Fruhmann und A. Posch)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger reg. Gen. mbH (AKM) betrifft.

2. Art. 4 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig wird für nichtig erklärt, soweit er sich auf Art. 3 dieser Entscheidung bezieht und die AKM betrifft.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der AKM.
5. Die AKM trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten.
6. Die Republik Österreich trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 327 vom 20.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — SIAE/Kommission

(Rechtssache T-433/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/62)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Società italiana degli autori ed editori (SIAE) (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, L. Vullo und S. Valentino)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Di Bucci und F. Castillo de la Torre)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die Società italiana degli autori ed editori (SIAE) betrifft.
2. Art. 4 Abs. 2 dieser Entscheidung wird für nichtig erklärt, soweit er die SIAE betrifft.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Verfahrens zur Hauptsache.
5. Die SIAE und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 301 vom 22.11.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Tono/Kommission

(Rechtssache T-434/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/63)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tono (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Teigum und A. Ringnes)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und J. Bourke)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er Tono betrifft.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Verfahrens zur Hauptsache.

4. Tono und die Kommission tragen jeweils ihre eigenen durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — CISAC/Kommission

(Rechtssache T-442/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Beweis — Unschuldsvermutung)

(2013/C 156/64)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) (Neuilly-sur-Seine, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-F. Bellis und K. Van Hove)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und A. Biolan)

Streithelferin zur Unterstützung der Klägerin: European Broadcasting Union (EBU) (Grand-Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Waelbroeck und D. Slater, Solicitor)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Art. 3 der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC) wird für nichtig erklärt, soweit er die International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC) betrifft.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 82 vom 4.4.2009.

Urteil des Gerichts vom 12. April 2013 — Stim/Kommission

(Rechtssache T-451/08) ⁽¹⁾

(Wettbewerb — Kartelle — Urheberrechte in Bezug auf die öffentliche Aufführung von Musikwerken über Internet, Satellit und Kabelweiterverbreitung — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Aufteilung des räumlichen Marktes — Bilaterale Vereinbarungen zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften — Abgestimmte Verhaltensweise, mit der die Erteilung von Lizenzen für mehrere Gebiete und mehrere Repertoires ausgeschlossen wird — Art. 151 Abs. 4 EG — Kulturelle Vielfalt)

(2013/C 156/65)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Föreningen Svenska Tonsättares Internationella Musikbyrå u.p.a. (Stim) (Stockholm, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: C. Thomas, Solicitor, und Rechtsanwalt N. Pourbaix)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Castillo de la Torre und V. Bottka)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Entscheidung K(2008) 3435 endgültig der Kommission vom 16. Juli 2008 in einem Verfahren nach Artikel 81 (EG) und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/C2/38.698 — CISAC)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Föreningen Svenska Tonsättares Internationella Musikbyrå u.p.a. (Stim) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 6.12.2008.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Italien/Kommission

(Verbundene Rechtssachen T-99/09 und T-308/09) ⁽¹⁾

(EFRE — Regionales operationelles Programm (ROP) 2000-2006 für die Region Kampanien — Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 — Art. 32 Abs. 3 Buchst. f — Entscheidung, Zwischenzahlungen für die Maßnahme des ROP zur Abfallbewirtschaftung und -beseitigung nicht zu leisten — Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien)

(2013/C 156/66)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: P. Gentili und in der Rechtssache T-99/09 zudem durch G. Palmieri, avvocati dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und A. Steiblytė)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der in den Schreiben der Kommission vom 22. Dezember 2008, vom 2. und 6. Februar 2009 (Nr. 012480, 000841 und 001059 — Rechtssache T-99/09) und vom 20. Mai 2009 (Nr. 004263 — Rechtssache T-308/99) enthaltenen Entscheidungen, mit denen die Anträge der italienischen Behörden auf Zwischenzahlungen zur Erstattung der nach dem 29. Juni 2007 für die Maßnahme 1.7 des operationellen Programms „Kampanien“ getätigten Ausgaben gemäß Art. 32 Abs. 3 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161, S. 1) für unzulässig erklärt wurden

Tenor

1. Die Klagen werden abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 102 vom 1.5.2009.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Adelholzener Alpenquellen/HABM (Form einer Flasche mit einer reliefartigen Abbildung)

(Rechtssache T-347/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke — Form einer Flasche mit einer reliefartigen Abbildung — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Fehlen einer Erklärung zum Schutzzumfang — Art. 37 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 — Verletzung der Verteidigungsrechte — Art. 75 Satz 2 der Verordnung Nr. 207/2009)

(2013/C 156/67)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Adelholzener Alpenquellen GmbH (Siegsdorf, Deutschland), (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt O. Rauscher und Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Schöffner, dann A. Schifko)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 9. Juni 2010 (Sache R 1516/2009-1) zur Anmeldung einer dreidimensionalen Gemeinschaftsmarke in Form einer Flasche mit einer reliefartigen Abbildung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Adelholzener Alpenquellen GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 288 vom 23.10.2010.

Urteil des Gerichts vom 17. April 2013 — Continental Bulldog Club Deutschland/HABM (CONTINENTAL)

(Rechtssache T-383/10) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke CONTINENTAL — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 156/68)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Continental Bulldog Club Deutschland e.V. (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin S. Vollmer, dann Rechtsanwalt U. Rühl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch S. Schöffner, dann durch D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 23. Juni 2010 (R 300/2010-1) über die Anmeldung des Wortzeichens CONTINENTAL als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Continental Bulldog Club Deutschland e.V. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 301 vom 6.11.2010.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Aecops/Kommission

(Rechtssache T-51/11) (¹)

(ESF — Fortbildungsmaßnahme — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Verjährung — Rechtssicherheit — Verteidigungsrechte — Angemessene Frist — Begründungspflicht)

(2013/C 156/69)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. da Cruz Vilaça und L. Pinto Monteiro, dann Rechtsanwälte L. Pinto Monteiro, P. Farinha Alves und N. Morais Sarmento)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und D. Recchia)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 27. Oktober 2010, mit dem der endgültige Betrag der Ausgaben festgelegt wurde, die für den Zuschuss in Betracht kommen, der der Klägerin vom Europäischen Sozialfonds (ESF) mit der Entscheidung C(88) 831 vom 29. April 1988 zur Finanzierung einer Fortbildungsmaßnahme (Sache 88 0369 P1) für Fortbildungsmaßnahmen gewährt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 139 vom 7.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Aecops/Kommission

(Rechtssache T-52/11) ⁽¹⁾

(ESF — Fortbildungsmaßnahme — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Verjährung — Rechtssicherheit — Verteidigungsrechte — Angemessene Frist — Begründungspflicht)

(2013/C 156/70)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. da Cruz Vilaça und L. Pinto Monteiro, dann Rechtsanwälte L. Pinto Monteiro, P. Farinha Alves und N. Morais Sarmento)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und D. Recchia)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 27. Oktober 2010, mit dem der endgültige Betrag der Ausgaben festgelegt wurde, die für den Zuschuss in Betracht kommen, der der Klägerin vom Europäischen Sozialfonds (ESF) mit der Entscheidung C(89) 570 vom 22. März 1989 zur Finanzierung einer Fortbildungsmaßnahme (Sache 89 0979 P3) für Fortbildungsmaßnahmen gewährt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 139 vom 7.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Aecops/Kommission

(Rechtssache T-53/11) ⁽¹⁾

(ESF — Fortbildungsmaßnahme — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 — Verjährung — Rechtssicherheit — Verteidigungsrechte — Angemessene Frist — Begründungspflicht)

(2013/C 156/71)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. da Cruz Vilaça und L. Pinto Monteiro, dann Rechtsanwälte L. Pinto Monteiro, P. Farinha Alves und N. Morais Sarmento)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Guerra e Andrade und D. Recchia)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission vom 27. Oktober 2010, mit dem der endgültige Betrag der Ausgaben festgelegt wurde, die für den Zuschuss in Betracht kommen, der der Klägerin vom Europäischen Sozialfonds (ESF) mit der Entscheidung C(89) 570 vom 22. März 1989 zur Finanzierung einer Fortbildungsmaßnahme (Sache 89 0771 P1) für Fortbildungsmaßnahmen gewährt wurde

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Associação de Empresas de Construção e Obras Públicas e Serviços (Aecops) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 139 vom 7.5.2011.

Urteil des Gerichts vom 23. April 2013 — Apollo Tyres/HABM — Endurance Technologies (ENDURACE)

(Rechtssache T-109/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ENDURACE — Ältere Gemeinschaftsbildmarke ENDURANCE — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Waren und Dienstleistungen — Ähnlichkeit der Zeichen — Teilweise Zurückweisung der Eintragung — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 — Verwechslungsgefahr)

(2013/C 156/72)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Apollo Tyres AG (Baden, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Szilvasi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Endurance Technologies Pvt Ltd (Aurangabad, Indien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 25. November 2010 (Sache R 625/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Endurance Technologies Pvt Ltd und der Apollo Tyres AG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Apollo Tyres AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 130 vom 30.4.2011.

Urteil des Gerichts vom 17. April 2013 — TCMFG/Rat

(Rechtssache T-404/11) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(2013/C 156/73)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Turbo Compressor Manufacturer (TCMFG) (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Kleinschmidt)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: M. Bishop und J.-P. Hix)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: F. Erlbacher und T. Scharf)

Gegenstand

Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen den Iran (ABl. L 136, S. 65), soweit er die Klägerin betrifft

Tenor

1. Der Beschluss 2011/299/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran wird, soweit er Turbo Compressor Manufacturer (TCMFG) betrifft, für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen des Beschlusses 2011/299, soweit er TCMFG betrifft, werden für einen Zeitraum, der zwei Monate und zehn Tage ab dem Tag der Verkündung des vorliegenden Urteils nicht überschreiten darf, aufrechterhalten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten von TCMFG.
4. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 290 vom 1.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Luna/HABM — Asteris (Al bustan)

(Rechtssache T-454/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Al bustan — Ältere nationale Bildmarke ALBUSTAN — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Art. 57 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 156/74)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Luna International Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Malynicz, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Crespo Carrillo)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Asteris Industrial and Commercial Company SA (Athen, Griechenland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. Mai 2011 (Sache R 1358/2008-2) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen der Asteris Industrial and Commercial Company SA und der Luna International Ltd

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Luna International Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 319 vom 29.10.2011.

Urteil des Gerichts vom 18. April 2013 — Peek & Cloppenburg/HABM — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg)

(Rechtssache T-506/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Peek & Cloppenburg — Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 156/75)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt S. Abrar, dann Rechtsanwalt P. Lange)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Peek & Cloppenburg (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, V. von Bomhard, T. Heitmann und M. Petersenn sowie I. Fowler, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Februar 2011 (Sache R 53/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Peek & Cloppenburg und der Peek & Cloppenburg KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 362 vom 10.12.2011.

Urteil des Gerichts vom 18. April 2013 — Peek & Cloppenburg/HABM — Peek & Cloppenburg (Peek & Cloppenburg)

(Rechtssache T-507/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke Peek & Cloppenburg — Ältere nationale geschäftliche Bezeichnung Peek & Cloppenburg — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 156/76)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Peek & Cloppenburg KG (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt S. Abrar, dann Rechtsanwalt P. Lange)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Peek & Cloppenburg (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck, V. von Bomhard, T. Heitmann und M. Petersenn sowie I. Fowler, Solicitor)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Februar 2011 (Sache R 262/2005-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Peek & Cloppenburg und der Peek & Cloppenburg KG

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Peek & Cloppenburg KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 362 vom 10.12.2011.

Urteil des Gerichts vom 19. April 2013 — Hultafors Group/HABM — Società Italiana Calzature (Snickers)

(Rechtssache T-537/11) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke Snickers — Ältere nationale Wortmarke KICKERS — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009)

(2013/C 156/77)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Hultafors Group AB (Bollebygd, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rasmussen und T. Swanström)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: P. Bullock)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Società Italiana Calzature SpA (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Cantalupi, A. Rapisardi und C. Ginevra)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 9. August 2011 (Sache R 2519/2010-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Società Italiana Calzature SpA und der Hultafors Group AB

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Hultafors Group AB trägt die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) und der Società Italiana Calzature SpA im Verfahren vor dem Gericht sowie die Kosten der Società Italiana Calzature SpA im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

⁽¹⁾ ABl. C 362 vom 10.12.2011.

Beschluss des Gerichts vom 9. April 2013 — Zuckerfabrik Jülich/Kommission

(Rechtssache T-66/10) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Zucker — Produktionsabgaben — Teilweise Nichtig- und Ungültigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 nach Klageerhebung — Erledigung)

(2013/C 156/78)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Zuckerfabrik Jülich GmbH (vormals Zuckerfabrik Jülich AG) (Jülich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. J. Prieß und B. Sachs)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und B. Schima)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch F. Díez Moreno, dann durch A. Rubio González, abogados del Estado), und Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch R. Janeckaitė und R. Krasuckaitė, dann durch R. Krasuckaitė und R. Mackevičienė)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission vom 3. November 2009 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1762/2003, (EG) Nr. 1775/2004, (EG) Nr. 1686/2005 und (EG) Nr. 164/2007 sowie zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 (ABl. L 321, S. 1)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Zuckerfabrik Jülich GmbH.
3. Das Königreich Spanien und die Republik Litauen tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Beschluss des Gerichts vom 9. April 2013 — British Sugar/Kommission

(Rechtssache T-86/10) ⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Zucker — Produktionsabgaben — Teilweise Nichtig- und Ungültigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 nach Erhebung der Klage — Erledigung)

(2013/C 156/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: British Sugar plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst K. Lasok, QC, G. Facenna, Barrister, W. Robinson, P. Doris und D. Das, Solicitors, dann K. Lasok, G. Facenna, W. Robinson und D. Das)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Banks und P. Rossi)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Díez Moreno, dann A. Rubio González, abogados del Estado) und Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: R. Janeckaitė und R. Krasuckaitė)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Republik Lettland (Prozessbevollmächtigte: K. Drēviņa und K. Krasovska) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Behzadi-Spencer und S. Hathaway, dann S. Behzadi-Spencer und A. Robinson)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission vom 3. November 2009 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1762/2003, (EG) Nr. 1775/2004, (EG) Nr. 1686/2005 und (EG) Nr. 164/2007 sowie zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 (ABl. L 321, S. 1)

Tenor

1. Der vorliegende Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der British Sugar plc.
3. Das Königreich Spanien, die Republik Lettland, die Republik Litauen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Beschluss des Gerichts vom 9. April 2013 — Südzucker u. a./Kommission

(Rechtssache T-102/10) (¹)

(Landwirtschaft — Zucker — Produktionsabgaben — Teilweise Nichtig- und Ungültigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 nach Klageerhebung — Erledigung)

(2013/C 156/80)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerinnen: Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt (Mannheim, Deutschland), Agrana Zucker GmbH (Wien, Österreich), Südzucker Polska S.A. (Wrocław, Polen), Raffinerie tirlémontoise (Brüssel, Belgien), Saint Louis Sucre SA (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-J. Prietz und B. Sachs)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Rossi und B. Schima)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerinnen: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Díez Moreno, dann A. Rubio González, abogados del Estado), Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: R. Janeckaitė und R. Krasuckaitė und R. Mačekiūienė)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: zu-

nächst S. Behzadi-Spencer und S. Hathaway, dann S. Behzadi-Spencer und A. Robinson)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 1193/2009 der Kommission vom 3. November 2009 zur Berichtigung der Verordnungen (EG) Nr. 1762/2003, (EG) Nr. 1775/2004, (EG) Nr. 1686/2005 und (EG) Nr. 164/2007 sowie zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006 (ABl. L 321, S. 1)

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt, der Agrana Zucker GmbH, der Südzucker Polska S.A., der Raffinerie tirlémontoise und der Saint Louis Sucre SA.
3. Das Königreich Spanien, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Republik Litauen tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 113 vom 1.5.2010.

Beschluss des Gerichts vom 11. April 2013 — Tridium/HABM — q-bus Mediatektur (SEDONA FRAMEWORK)

(Rechtssache T-467/12) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung)

(2013/C 156/81)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Tridium, Inc. (Richmond, Virginia, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M. Nentwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Geroulakos)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: q-bus Mediatektur GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt M.-T. Schott)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 2. August 2012 (Sache R 1943/2011-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der q-bus Mediatektur GmbH und der Tridium, Inc.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer tragen ihre eigenen Kosten und je zur Hälfte die Kosten des Beklagten.

(¹) ABl. C 9 vom 12.1.2013.

Rechtsmittel, eingelegt am 21. März 2013 von BG gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Juli 2012 in der Rechtssache F-54/11, BG/Europäischer Bürgerbeauftragter

(Rechtssache T-406/12 P)

(2013/C 156/82)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: BG (Straßburg, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Blot)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Europäischer Bürgerbeauftragter

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vom 17. Juli 2012 in der Rechtssache F-54/11 aufzuheben;
- infolgedessen ihren Anträgen im ersten Rechtszug stattzugeben und demgemäß
 - sie in ihre Planstelle als AD-Beamtin der Besoldungsgruppe AD 5, Dienstaltersstufe 2, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entfernung aus dem Dienst wiedereinzuzuweisen sowie die finanziellen Ansprüche zu begleichen, die ihr für diesen gesamten Zeitraum zustehen, zuzüglich Verzugszinsen nach dem um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatz der EZB;
 - hilfsweise, ihr einen Betrag zuzuerkennen, der der Vergütung entspricht, die sie ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entfernung aus dem Dienst im August 2010 bis zu dem Monat bezogen hätte, in dem sie das Ruhestandsalter erreichen wird, d. h. im Juli 2040, sowie zur entsprechenden Regelung ihrer Ruhegehaltsansprüche;
 - ihr in jedem Fall einen Betrag in Höhe von 65 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zuzuerkennen;
 - dem Rechtsmittelgegner sämtliche Kosten aufzuerlegen;

- dem Rechtsmittelgegner die gesamten Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin vier Rechtsmittelgründe geltend.

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verfälschung des Akteninhalts bei der vom Gericht für den öffentlichen Dienst durchgeführten Kontrolle der Einhaltung des Disziplinarverfahrens und insbesondere Verstoß gegen Art. 25 des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union, weil das Gericht für den öffentlichen Dienst den Begriff „Strafverfahren“ falsch ausgelegt habe (Randnrn. 68 ff. des angefochtenen Urteils);
2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung der Pflicht zur Nachprüfung der Begründungspflicht und Verfälschung des Akteninhalts, weil das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt habe, dass der Europäische Bürgerbeauftragte die Begründungspflicht, obwohl er von der Stellungnahme des Disziplinarrats abgewichen sei, nicht verletzt habe (Randnrn. 102 und 103 des angefochtenen Urteils);
3. Dritter Rechtsmittelgrund: Verletzung der Pflicht, zu prüfen, ob ein offensichtlicher Beurteilungsfehler vorliegt, Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verfälschung des Akteninhalts, weil das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt habe, der Europäische Bürgerbeauftragte habe dadurch, dass er der Rechtsmittelführerin die schwerste Strafe auferlegt habe, die im Statut vorgesehen sei, nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen (Randnrn. 115 bis 130 des angefochtenen Urteils);
4. Vierter Rechtsmittelgrund: Verletzung der Pflicht, die Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen zu prüfen, und Verletzung der Begründungspflicht, weil das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht geprüft habe, ob die bestehende Schwangerschaft der Rechtsmittelführerin, mit der deren Geste zusammengehangen habe, Anlass für eine indirekte Diskriminierung gewesen sei (Randnrn. 139 ff. des angefochtenen Urteils).

Klage, eingereicht am 20. März 2013 — Talanton/Kommission

(Rechtssache T-165/13)

(2013/C 156/83)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Talanton Anonimi Emporiki — Simvouleftiki-Ekpaideftiki Etairia Dianomon, Parochis Ipiresion Marketing kai Dioikisis Epicheiriseon (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Angelopoulos und K. Damis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die auf der Grundlage des Kontrollberichts 11-BA135-006 erfolgte Ablehnung ihrer Kosten in Höhe von 578 937 Euro in Bezug auf den Vertrag für das Projekt „A sophisticated multi-parametric system for the continuous-effective assessment and monitoring of motor status in Parkinson's disease and other neurodegenerative diseases (PERFORM)“ durch die Europäische Kommission eine Verletzung von deren vertraglichen Pflichten darstellt und dass sie der Kommission einen Betrag in Höhe von 21 171 Euro, und nicht 487 101 Euro und eine Pauschalentschädigung, die von der Kommission festgesetzt wird, zurückzahlen muss;

— festzustellen, dass die auf der Grundlage des Kontrollberichts 11-BA135-006 erfolgte Ablehnung ihrer Kosten in Höhe von 153 117 Euro in Bezug auf den Vertrag für das Projekt „Point-of-Care MONitoring and Diagnostics for Auto-immune Diseases (POCEMON)“ durch die Europäische Kommission eine Verletzung von deren vertraglichen Pflichten darstellt und dass sie der Kommission einen Betrag in Höhe von 143 671 Euro, und nicht 273 559,63 Euro und eine Pauschalentschädigung, die von der Kommission festgesetzt wird, zurückzahlen muss.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage verbindet die Klägerin zwei Klagen miteinander.

Erstens eine Klage nach Art. 272 AEUV wegen Haftung der Kommission aus dem Vertrag FP7-215952 über die Durchführung des Projekts „A sophisticated multi-parametric system for the continuous-effective assessment and monitoring of motor status in Parkinson's disease and other neurodegenerative diseases (PERFORM)“ und aus dem Kontrollbericht 11-BA135-006. Insbesondere hafte die Kommission, weil sie ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt und gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe.

Zweitens eine Klage nach Art. 272 AEUV wegen Haftung der Kommission aus dem Vertrag FP7-216088 über die Durchführung des Projekts „Point-of-Care MONitoring and Diagnostics for Autoimmune Diseases (POCEMON)“ und aus dem Kontrollbericht 11-BA135-006. Insbesondere hafte die Kommission, weil sie ihre vertraglichen Verpflichtungen verletzt und gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe.

Klage, eingereicht am 20. März 2013 — Ben Ali/Rat

(Rechtssache T-166/13)

(2013/C 156/84)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen Ben Ali (Saint-Étienne-du-Rouvray, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. de Saint Remy)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— eine prozessleitende Maßnahme gemäß Art. 64 der Verfahrensordnung des Gerichts zu erlassen, mit der der Kommission aufgegeben wird, „sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Erlass“ der angefochtenen Verordnung vorzulegen;

— den Beschluss 2012/50/GASP vom 27. Januar 2012 zur Verlängerung der Wirkungen des Beschlusses 2011/72/GASP vom 31. Januar 2011 und des Durchführungsbeschlusses 2011/79/GASP vom 4. Februar 2011, mit denen zum Nachteil von Herrn Mehdi Ben Tijani Ben Haj Hamda Ben Haj Hassen BEN ALI eine Reihe restriktiver Maßnahmen eingeführt wurden, die im Einfrieren seiner gesamten Gelder, Vermögenswerte und anderen wirtschaftlichen Ressourcen bestehen, für nichtig zu erklären;

— den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihm einen Pauschalbetrag in Höhe von 50 000 Euro als Ersatz für seine verschiedenen Schäden zu zahlen;

— den Rat der Europäischen Union zu verurteilen, ihm über die nach Art. 91 der Verfahrensordnung erstattungsfähigen Verteidigungskosten hinaus einen Betrag in Höhe von 10 500 Euro für seine Verteidigungskosten in Bezug auf die vorliegende Klageschrift zu zahlen;

— dem Rat der Europäischen Union sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage trägt er sieben Klagegründe vor, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-301/11, Ben Ali/Rat ⁽¹⁾ geltend gemachten übereinstimmen oder ihnen ähnlich sind.

⁽¹⁾ ABl. 2011, C 226, S. 29.

Klage, eingereicht am 22. März 2013 — DTL Corporación/HABM — Vallejo Rosell (Generia)

(Rechtssache T-176/13)

(2013/C 156/85)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: DTL Corporación, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Zuazo Araluze)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Mar Vallejo Rosell (Pinto, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 24. Januar 2013 in der Sache R 661/2012-4 aufzuheben, mit der die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 830 821 („Generia“) für alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 37, 40, 41 und 42 sowie für einen Teil der Dienstleistungen der Klasse 35 zurückgewiesen wurde;
- gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts dem HABM und den anderen Beteiligten, die dieser Klage entgegengetreten, die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „Generia“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 11, 35, 37, 40, 41 und 42 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 8 830 821.

Inhaber des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Mar Vallejo Rosell.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke in den Farben grau und weiß mit den Wortbestandteilen „Generalia generación renovable“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 35 und 40.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wird teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b, Art. 63 Abs. 2 und Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 15. März 2013 — Jaczewski/Kommission

(Rechtssache T-178/13)

(2013/C 156/86)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Grzegorz Jaczewski (Bielany, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Goss)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 24. Juli 2012 (bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C(2012) 5049) über die Genehmigung der Gewährung ergänzender nationaler Direktzahlungen in Polen für das Jahr 2012 auf der Grundlage von Art. 132 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit dem die Anwendung der Modulation auf ergänzende nationale Direktzahlungen von mehr als 5 000 Euro eingeführt wurde, teilweise für nichtig zu erklären.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe dadurch gegen den Grundsatz der Normenhierarchie verstoßen, dass sie Maßnahmen ergriffen habe, die im Widerspruch zu Art. 132 der Verordnung Nr. 73/2009 unter Berücksichtigung der Anwendung von Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 dieser Verordnung stünden, indem sie die Modulation auf ergänzende nationale Direktzahlungen angewandt habe, obwohl der Mechanismus der Modulation in den neuen Mitgliedstaaten für das Jahr 2012 nicht anwendbar gewesen sei.
2. Zweiter Klagegrund: Der Gleichbehandlungsgrundsatz und Art. 39 AEUV in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 Unterabs. 2 AEUV seien verletzt worden, da die Anwendung der Modulation im Bereich der ergänzenden nationalen Direktzahlungen dazu führe, dass die den Landwirten in den neuen Mitgliedstaaten gezahlten Beträge auf ein Niveau reduziert würden, das unter den Beträgen liege, die entsprechenden Landwirten in anderen als den neuen Mitgliedstaaten gezahlt würden, und beim Erlass des angefochtenen Beschlusses die Unterschiedlichkeit der Situationen in den einzelnen Regionen der Europäischen Union nicht berücksichtigt worden sei.

Klage, eingereicht am 29. März 2013 — Sharif University of Technology/Rat

(Rechtssache T-181/13)

(2013/C 156/87)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Sharif University of Technology (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: M. Happold, Barrister)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Anhang des Beschlusses 2012/829/GASP ⁽¹⁾, den Anhang II des Beschlusses 2010/413/GASP vom 26. Juli 2010 ⁽²⁾, den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 ⁽³⁾ vom 21. Dezember 2012 und den Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ⁽⁴⁾ insoweit für nichtig zu erklären, als diese sie betreffen; und
- dem Beklagten ihre Kosten im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Beim Erlass des Beschlusses 2012/829/GASP und der Durchführungsverordnung Nr. 1264/2012 seien ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt worden. Der Rat habe gegen seine Begründungspflicht verstoßen; sie könne allein anhand der gegebenen Begründung nicht nachvollziehen, warum restriktive Maßnahmen gegen sie verhängt worden seien. Der Rat habe ihre Verteidigungsrechte dadurch verletzt, dass er ihr keine Akteneinsicht gewährt habe, weshalb sie zu den Beweisen, die gegen sie zur Rechtfertigung der gegen sie verhängten Maßnahmen vorgebracht worden seien, nicht habe Stellung nehmen können. Durch die fehlende Begründung und die Nichtgewährung der Akteneinsicht sei auch ihr Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz verletzt worden.
2. Dem Rat seien beim Erlass der restriktiven Maßnahmen gegen sie offensichtliche Beurteilungsfehler unterlaufen. Da sie die gegen sie vorgebrachten Tatsachen bestreite, habe der Rat diese in aller Form zu beweisen.
3. Die restriktiven Maßnahmen, die gegen sie verhängt worden seien, verletzten ihr Eigentumsrecht und seien unverhältnismäßig. Bei ihrer Aufnahme in die Listen seien die gesetzlichen Voraussetzungen nicht beachtet worden. Außerdem habe der Rat völlig außer Betracht gelassen, dass es sich bei ihr nicht um ein gewerbliches Unternehmen handele, sondern um eine Einrichtung der höheren Bildung, und

welche Auswirkungen ihre Aufnahme in die Listen somit nicht nur für sie selbst, sondern auch für ihre Studenten, ihre Professoren und ihre Mitarbeiter habe.

-
- ⁽¹⁾ Beschluss 2012/829/GASP des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Änderung des Beschlusses 2010/413/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 71).
 - ⁽²⁾ Beschluss 2010/413/GASP: des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).
 - ⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1264/2012 des Rates vom 21. Dezember 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 356, S. 55).
 - ⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1).
-

Klage, eingereicht am 26. März 2013 — Continental Wind Partners/HABM — Continental Reifen Deutschland (CONTINENTAL WIND PARTNERS)

(Rechtssache T-185/13)

(2013/C 156/88)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Continental Wind Partners LLC (Wilmington, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Bischof)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Continental Reifen Deutschland GmbH (Hannover, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. Januar 2013 in der Sache R 2204/2011-2 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die die Wortelemente „CONTINENTAL WIND PARTNERS“ enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 7, 9, 11, 35, 36, 37, 39 und 40 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 8 445 561

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Continental Reifen Deutschland GmbH

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Internationale Registrierung mit Benennung für die EU der Bildmarke, die das Wortelement „Continental“ enthält

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 2. April 2013 — Niederlande/Kommission

(Rechtssache T-186/13)

(2013/C 156/89)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: M. Bulterman, B. Koopman und J. Langer)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung für nichtig zu erklären;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung C(2013) 87 der Kommission vom 23. Januar 2013 über die staatliche Beihilfe SA.24123 (2012/C) (ex. 2011/NN), die die Niederlande gewährt haben — Mutmaßlicher Verkauf eines Grundstücks unter Marktpreis durch die Gemeinde Leidschendam-Voorburg.

Für seine Klage führt der Kläger vier Gründe an.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV

Es liege keine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV vor. Die niederländische Regierung ist der Auffassung, dass im vorliegenden Fall nicht von einem Vorteil gesprochen werden kann, jedenfalls nicht von einem Vorteil, den ein Marktteilnehmer unter gewöhnlichen Umständen nicht erhalten hätte. Die Kommission habe aus unzutreffenden Annahmen den falschen Schluss gezogen, dass die Gemeinde

für den Bau des Damplein-Projekts andere Möglichkeiten gehabt habe. Das Festhalten an bestehenden Absprachen hätte nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt, und auch eine Neuverhandlung des Vertrages sei kein Ausweg gewesen. Offensichtlich unzutreffend habe die Kommission ferner die Frage beurteilt, ob der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt werde. Das Projekt Leidschendam Centrum und erst recht das Unterprojekt Damplein seien in ihrem Umfang so beschränkt, dass von einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten keine Rede sein könne. Die Entscheidung verstoße daher gegen Art. 107 AEUV.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV

Die Kommission habe den Sachverhalt offensichtlich unzutreffend beurteilt und auf dieser Grundlage die Herabsetzung des Grundstückspreises als nicht mit dem internen Markt vereinbar angesehen. Die Herabsetzung des Grundstückspreises genüge sämtlichen Anforderungen und die Kommission habe insbesondere im Hinblick auf frühere Kommissionsentscheidungen nicht hinreichend dargetan, warum die Herabsetzung des Grundstückspreises nicht vereinbar sei. Ferner habe die Kommission unzutreffend Marktversagen als Kriterium für die Anwendbarkeit von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV herangezogen. Die Kommission habe daher 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV unzutreffend angewandt.

3. Dritter Klagegrund: unzutreffende Bestimmung der Höhe der Beihilfe aufgrund mehrerer Rechenfehler

Der Kommission seien bei der Ermittlung der Höhe der Beihilfe drei erhebliche Fehler unterlaufen. Erstens habe die Kommission nicht berücksichtigt, dass die Herabsetzung des Grundstückspreises und der Erlass von Abgaben lediglich zu 50 % aus öffentlichen Mitteln finanziert würden. Zweitens habe die Kommission bei der Berechnung der Herabsetzung des Grundstückspreises die früheren Preisreduzierungen von 2006 und 2008 nicht berücksichtigt. Drittens sei die Kommission bei der Berechnung der Abgaben von dem Gebiet des Projekts Leidschendam Centrum und nicht dem des Unterprojekts Damplein ausgegangen. Auch sei der von 2004 bis 2010 gezahlte Zins außer Acht geblieben. Die Kommission sei somit bei der Ermittlung der Höhe der Beihilfe von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, weshalb der Beihilfebetrug von 6 922 121 Euro nicht zutreffe.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen allgemeine Grundsätze und Art. 41 der Charta der Grundrechte. Aufgrund der unangemessen langen Dauer des Verfahrens für den Erlass der Entscheidung sei die Kommission nicht zu der Rückforderung berechtigt gewesen.

Die Kommission habe ab dem Zeitpunkt, in dem ihr der gesamte Sachverhalt bekannt gewesen sei, unangemessen viel Zeit verstreichen lassen, um die Entscheidung zu erlassen. Unter den konkreten Umständen hätte die Kommission von einer Rückforderung absehen müssen. Die Kommission habe daher gegen die Grundsätze der Sorgfalt, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes verstoßen.

**Klage, eingereicht am 4. April 2013 — Murnauer
Markenvertrieb/HABM — Healing Herbs (NOTFALL)**

(Rechtssache T-188/13)

(2013/C 156/90)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Murnauer Markenvertrieb GmbH (Trebur, Deutschland)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Traub und H. Daniel)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken,
Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Healing
Herbs Ltd (Walkerstone, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 4. Februar 2013 in der Sache R 132/2012-4 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „NOTFALL“ für Waren der Klassen 3, 5 und 30 — Gemeinschaftsmarke Nr. 9 089 681

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Healing Herbs Ltd

Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung: Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Dem Antrag wurde teilweise stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Verstoß gegen Art. 83 der Verordnung Nr. 207/2009 i.V.m. dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

**Klage, eingereicht am 2. April 2013 — Gemeinde
Leidschendam-Voorburg/Kommission**

(Rechtssache T-190/13)

(2013/C 156/91)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Gemeente Leidschendam-Voorburg (Leidschendam-Voorburg, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. de Groot und J. J. M. Sluijs)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung C(2013) 87 der Kommission vom 23. Januar 2013 über die staatliche Beihilfe SA.24123 (2012/C) (ex. 2011/NN), die die Niederlande gewährt haben — Mutmaßlicher Verkauf eines Grundstücks unter Marktpreis durch die Gemeinde Leidschendam-Voorburg.

Für ihre Klage führt die Klägerin drei Gründe an.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen wesentliche Formvorschriften und/oder Verletzung der Begründungspflicht
 - Erstens habe die Kommission eine unangemessen lange Zeit verstreichen lassen, bevor sie das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV eingeleitet habe, so dass die Parteien darauf hätten vertrauen dürfen, dass die streitige Absprache nicht gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV verstoße.
 - Zweitens habe die Kommission den Sachverhalt unzutreffend und nicht vollständig beurteilt.
 - Drittens habe die Kommission den Sachverhalt hinsichtlich der Finanzierung aus staatlichen Mitteln unzutreffend festgestellt.

2. Zweiter Klagegrund: unzutreffende Anwendung von Art. 107 Abs. 1 AEUV

- Erstens habe sich die Gemeinde so verhalten, wie sich ein Privatunternehmen in der gleichen Situation verhalten hätte.
- Zweitens wurde der Schouten & De Jong Projectontwikkeling BV zusammen mit dem Bouwfonds Ontwikkeling BV kein Vorteil gewährt, den sie nicht auch im normalen Geschäftsverkehr über den Markt erhalten hätten.

3. Dritter Klagegrund, betreffend Art. 107 Abs. 3 AEUV: Falls das Vorliegen einer von der Gemeinde gewährten Beihilfe bejaht werde, sei diese mit Art. 107 Abs. 3 AEUV vereinbar.

Klage, eingereicht am 2. April 2013 — Bouwfonds Ontwikkeling und Schouten & De Jong Projectontwikkeling/Kommission

(Rechtssache T-193/13)

(2013/C 156/92)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Bouwfonds Ontwikkeling BV (Hoevelaken, Niederlande) und Schouten & De Jong Projectontwikkeling BV (Leidschendam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Pijnacker Hordijk und X. Reintjes)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung C(2013) 87 der Kommission vom 23. Januar 2013 über die staatliche Beihilfe SA.24123 (2012/C) (ex. 2011/NN), die die Niederlande gewährt haben — Mutmaßlicher Verkauf eines Grundstücks unter Marktpreis durch die Gemeinde Leidschendam-Voorburg.

Für ihre Klage führen die Klägerinnen drei Gründe an.

1. Erster Klagegrund: Missachtung des grundlegenden Erfordernisses der Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse, und dadurch Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, die Verteidigungsrechte und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Die Kommission habe das Verfahren dadurch, dass sie ab Kenntniserlangung von den streitigen Maßnahmen bis zum

Erlass der streitigen Entscheidung etwa 38 Monate habe verstreichen lassen, in vorwerfbarer Weise schleppend betrieben und damit das grundlegende Erfordernis der Einhaltung einer angemessenen Frist missachtet. Durch den außerordentlich langen Zeitraum der Untersuchung sei es den Klägerinnen zudem erschwert worden, die Argumente der Kommission zu widerlegen, so dass die Kommission mit ihrem Verhalten auch die Verteidigungsrechte verletzt habe.

2. Zweiter Klagegrund: Schwerwiegende Unzulänglichkeiten bei der Feststellung und der Beurteilung des relevanten Sachverhalts und/oder Verletzung der Begründungspflicht und/oder Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch unzutreffende Anwendung des Grundsatzes des Privatinvestors

Die Klägerinnen hätten insgesamt keinen finanziellen Vorteil erlangt, und schon gar keinen finanziellen Vorteil, der als rechtswidrige staatliche Beihilfe betrachtet werden könne.

Die Kommission habe den Betrag des angeblichen Vorteils falsch berechnet, indem sie u. a. die vereinbarten Preisreduzierungen zu 100 % der Gemeinde zugerechnet habe, während der Preis zu Lasten einer öffentlich-privaten Partnerschaft herabgesetzt worden sei, in deren Rahmen die Gemeinde 50 % des Risikos getragen habe. Die Kommission habe zudem ohne Begründung früher in dieser Partnerschaft vereinbarte Preisreduzierungen außer Acht gelassen.

Ferner habe die Kommission in der angefochtenen Entscheidung den Grundsatz des Privatinvestors unzutreffend angewandt, indem sie das Handeln der Gemeinde an rechtlich nicht durchführbaren und außerdem finanziell außerordentlich ungünstigen hypothetischen Verhaltensweisen eines fiktiven Privatinvestors gemessen habe.

3. Dritter Klagegrund: unzutreffende Anwendung von Art. 107 Abs. 3 AEUV

Falls das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe bejaht werde, sei diese jedenfalls in vollem Umfang mit dem internen Markt vereinbar. Die Kommission habe zu Unrecht die Ansicht vertreten, dass die Gemeinde für die streitigen Maßnahmen kein gemeinschaftliches Interesse anführen könne. Dabei habe die Kommission die streitigen Maßnahmen der Jahre 2009/2010 zu Unrecht vor dem Hintergrund der (günstigeren) Marktsituation von 2004 beurteilt.

Somit habe die Kommission verkannt, dass die streitigen Maßnahmen erforderlich, zweckmäßig und verhältnismäßig gewesen seien, um das heruntergekommene Stadtzentrum von Leidschendam wiederzubeleben, ein Ziel, das dem in Art. 3 EUV und Art. 174 AEUV klar beschriebenen und anerkannten EU-Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts entspreche. Von einer ungerechtfertigten Verfälschung des Wettbewerbs könne keine Rede sein.

Klage, eingereicht am 1. April 2013 — M.E.M./HABM (MONACO)

(Rechtssache T-197/13)

(2013/C 156/93)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: MARQUES DE L'ÉTAT DE MONACO (M.E.M.) (Monaco, Monaco) (Prozessbevollmächtigter: S. Arnaud, avocat)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 29. Januar 2013 in der Sache R 113/2012-4 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Internationale Registrierung der Wortmarke „MONACO“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 12, 14, 16, 18, 25, 28, 35, 38, 39, 41 und 43, in der die Europäische Union benannt ist — Internationale Registrierung Nr. 1069254, in der die Europäische Union benannt ist.

Entscheidung des Prüfers: Teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 5, 7 Abs. 1 Buchst. b und c und 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009.
2. Zweiter Klagegrund: Rechtsverstoß bei der Auslegung der Unterscheidungskraft.
3. Dritter Klagegrund: Offenkundiger Beurteilungsfehler in Bezug auf die Unterscheidungskraft.
4. Vierter Klagegrund: Fehlende Begründung bzw. unzureichende Begründung bzw. widersprüchliche Begründung der Ablehnung der Eintragung für die Waren der Klasse 9.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 sowie gegen Art. 296 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention wegen unzureichender Begründung.

Klage, eingereicht am 8. April 2013 — DTM Ricambi/HABM — Star (STAR)

(Rechtssache T-199/13)

(2013/C 156/94)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: DTM Ricambi Srl (Bologna, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Catelli)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Star SpA (Lodi, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 24. Januar 2013 in der Sache R 124/2012-1 aufzuheben und der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „STAR“, angemeldet unter der Nr. 5878038, für Waren der Klassen 7, 9 und 12 stattzugeben;
- Star die eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin einschließlich der Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer des HABM aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke mit dem Worтеlement „STAR“ für Waren der Klassen 7, 9 und 12

Inhaber# des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Star

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke mit dem Wortbestandteil „STAR“ für Waren der Klasse 39, nationale und internationale Bildmarke mit den Wortbestandteilen „STAR LODI“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 12, 38, 39 und 42

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe:

- Fehlende Verwechslungsgefahr
- „Verwässerung“ der älteren Marke

Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2013 in der Rechtssache F-92/12, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-203/13 P)

(2013/C 156/95)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ausnahmslos aufzuheben;
- die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2013 in der Rechtssache F-92/12, Marcuccio/Kommission, mit dem die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission, Abzüge bei der Invaliditätsbeihilfe des Rechtsmittelführers für die Monate Oktober, November und Dezember 2011 vorzunehmen, sowie auf Erstattung der Abzüge als offensichtlich unzulässig abgewiesen worden ist.

Im angefochtenen Beschluss habe das Gericht festgestellt, dass die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten des Rechtsmittelführers am Ende des am 5. September 2012 per Fax übermittelten Dokuments nicht identisch mit der in der Klageschrift sei, die am 13. September 2012 per Post eingegangen sei.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf das völlige Fehlen einer Begründung, auch wegen der mangelnden Beweiserhebung, Apodiktik, Tautologie, Willkür, Verfälschung und Entstellung des Sachverhalts, sowie auf einen Rechtsfehler, auch durch eine offensichtlich falsche Tatsachenwürdigung.

Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2013 in der Rechtssache F-95/12, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-204/13 P)

(2013/C 156/96)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ausnahmslos aufzuheben;
- die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-203/13 P (Marcuccio/Kommission).

Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2013 in der Rechtssache F-100/12, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-205/13 P)

(2013/C 156/97)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den angefochtenen Beschluss in vollem Umfang und ausnahmslos aufzuheben;
- die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelgründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache T-203/13 P (Marcuccio/Kommission).

Klage, eingereicht am 12. April 2013 — Versalis/Kommission

(Rechtssache T-210/13)

(2013/C 156/98)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Versalis SpA (San Donato Milanese, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Siragusa, F. Moretti und L. Nascimbene)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtenen Handlungen für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der vorliegende Rechtsstreit betrifft einen Antrag auf Nichtigklärung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2013 (C(2013) 1200 final) und gleichzeitig der Mitteilung der Beschwerdepunkte (C(2013) 1199 final), durch die die Kommission das Verfahren AT.40032 — *BR/ESBR — Rückfall* förmlich einleitete, das auf Änderung der Entscheidung K(2006) 5700 endg. in der Sache COMP/F.38.638 — *Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk* vom 29. November 2006 gerichtet war, die mit Urteilen des Gerichts vom 13. Juli 2011 in den Rechtssachen T-39/07, *Eni/Kommission*, und T-59/07, *Polimeri Europa/Kommission*, teilweise für nichtig erklärt worden war und geändert worden war.

Als ersten und einzigen Klagegrund macht die Klägerin geltend, die Kommission sei unzuständig, das Sanktionsverfahren im Hinblick auf den Erlass des neuen Beschlusses über die Feststellung von Zuwiderhandlungen wiederaufzunehmen. Insbesondere sei die Sanktionsgewalt der Kommission gegenüber der Versalis SpA in Bezug auf den Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens COMP/F.38.638 — *Butadien-Kautschuk und Emulsionsstyrol-Butadienkautschuk* sei, aufgrund des Erlasses der Entscheidung vom 29. November 2006 (K(2006) 5700 endg.) erschöpft, die vom Gericht der Europäischen Union mit Urteilen vom 13. Juli 2011 in den Rechtssachen T-39/07, *Eni/Kommission*, und T-59/07, *Polimeri Europa/Kommission*, — die derzeit vor dem Gerichtshof angefochten würden — teilweise für nichtig erklärt worden sei und geändert worden sei. Durch die Wiederaufnahme des Sanktionsverfahrens möchte die Kommission den Inhalt der Begründung der Entscheidung vom 29. November 2006 überprüfen, und zwar den Sachverhalt zu Lasten der Klägerin neu beurteilen, der bereits ein erstes Mal ermittelt worden sei und zu dem sich das Gericht bereits im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu uneingeschränkter Nachprüfung geäußert habe. Die Wiederaufnahme des Zuwiderhandlungsverfahrens stehe daher im Hinblick auf Ziel und Wirkungen offensichtlich im Widerspruch zu den Grundsätzen des *ne bis in idem*, der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und des wirksamen Rechtsschutzes.

Klage, eingereicht am 15. April 2013 — Eni/Kommission

(Rechtssache T-211/13)

(2013/C 156/99)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Eni SpA (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. M. Roberti und I. Perego)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die angefochtenen Handlungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen den Beschluss der Kommission vom 26. Februar 2013, die Sanktionsverfahren wiederaufzunehmen (C(2013) 1200 final), sowie gegen die Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 26. Februar 2013 (C(2013) 1199) in einem Verfahren nach Art. 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Art. 53 des EWR-Abkommens, die in der Sache AT.40032BR/ESBR erlassen wurden.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin Unzuständigkeit geltend, da die Kommission das Sanktionsverfahren nicht zum Zweck der Änderung der in der Sache BR-ESBR im Jahr 2006 erlassenen Entscheidung und des gleichzeitigen Erlasses einer neuen Sanktionsentscheidung, die den Erhöhungssatz wegen Rückfälligkeit erneut verhängen würde, wiederaufnehmen könne.

ENI macht geltend, das Gericht habe in dem Urteil vom 13. Juli 2011 (Rechtssache T-39/07) nicht nur auf teilweise Nichtigklärung der Entscheidung BR-ESBR aus 2006 erkannt und dabei auf die unrichtige Beurteilung des erschwerenden Umstands der wiederholten Zuwiderhandlung durch die Kommission hingewiesen, sondern nämlich auch die eigene Nachprüfungsbefugnis — im Sinne von Art. 261 AEUV und Art. 31 der Verordnung 1/2003 — ausgeübt, indem es die Höhe der Geldbuße neu festgelegt und die Bewertungen der Kommission durch die eigenen ersetzt habe. Abgesehen vom Verstoß gegen diese Bestimmungen stehen die angefochtenen Handlungen auch im Widerspruch zu Art. 266 AEUV, dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung und des institutionellen Gleichgewichts nach Art. 13 AEUV sowie den wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens nach Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte und des *ne bis in idem* nach Art. 7 EMRK.

Außerdem rügt ENI, das Gericht habe im Gegensatz zu den Ausführungen der Kommission nicht einen bloßen Formfehler hinsichtlich der Annahme der wiederholten Zuwiderhandlung durch die Kommission in der Entscheidung BR-ESBR aus 2006 festgestellt; die Vorgehensweise der Kommission stütze sich daher auf eine völlig falsche rechtliche und tatsächliche Prämisse und stehe auch unter diesem Gesichtspunkt im Widerspruch zu Art. 7 EMRK.

Klage, eingereicht am 9. April 2013 — Telefónica/Kommission**(Rechtssache T-216/13)**

(2013/C 156/100)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Telefónica, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Folguera Crespo, P. Vidal Martínez und E. Peinado Iríbar)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1 und 2 der Entscheidung der Kommission vom 23. Januar 2013 für nichtig zu erklären, soweit sie davon betroffen ist, oder, hilfsweise,
- Art. 2 der angefochtenen Entscheidung teilweise für nichtig zu erklären und den Betrag der verhängten Sanktion herabzusetzen sowie
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die in diesem Verfahren angefochtene Entscheidung ist dieselbe wie in der Rechtssache T-208/13, Portugal Telecom/Kommission.

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 101 AEUV

- In der angefochtenen Entscheidung werde die Rechtsprechung zu bezweckten Beschränkungen rechtsfehlerhaft

herangezogen und die Grundsätze der Unschuldsvermutung, der Beweislast und *in dubio pro reo* würden in Bezug auf den Inhalt der Klausel 9 der Erwerbsvereinbarung verletzt. Insbesondere sei diese Klausel mit dem Geschäft verbunden gewesen und könne nicht ohne dieses und ohne Berücksichtigung eines schwierigen, durch das ständige Eingreifen der portugiesischen Regierung gekennzeichneten Verhandlungsprozesses gesehen werden und Anwendung finden.

2. Verstoß gegen Art. 101 AEUV

- Im Hinblick auf den Kontext, in dem die Klausel vereinbart worden sei, das Verhalten der beteiligten Parteien und den Zweck der Klausel sei die Tatsachenwürdigung offensichtlich fehlerhaft und der Grundsatz der Gesamtwürdigung der Beweise verletzt.

3. Verstoß gegen die Grundsätze der Beweislast und der ordnungsgemäßen Verwaltung, gegen die Verteidigungsrechte und gegen die Unschuldsvermutung in Bezug auf den Nachweis des Eingreifens der portugiesischen Regierung in die Verhandlungen und in die Gestaltung und Beibehaltung der vorliegenden Klausel**4. Verstoß gegen Art. 101 AEUV**

- Unzureichende Begründung und fehlerhafte Beurteilung der Eignung der Klausel zur Einschränkung des Wettbewerbs als notwendige Voraussetzung für einen sich zumindest aus dem Zweck ergebenden Verstoß gegen Art. 101 AEUV

5. Verstoß gegen Art. 101 AEUV

- Die vorliegende Klausel bewirke auch keine gegen Art. 101 AEUV verstoßende Einschränkung.

Hilfsweise werde zudem die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Begründungspflicht sowie ein offensichtlicher Fehler geltend gemacht, der darin bestehe, dass keine mildernden Umstände angenommen worden seien und diese Umstände unzureichend gewürdigt worden seien.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

Klage, eingereicht am 8. März 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-21/13)**

(2013/C 156/101)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bon-tinck, S. Greco)

Beklagte: Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung über die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Klägerin auf das Versorgungssystem der Union auf der Grundlage des Berechnungsvorschlags, der die neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts anwendet

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts für rechtswidrig zu erklären;
- infolgedessen die Entscheidung des Generalsekretariats des Rates vom 23. Mai 2012 aufzuheben, mit der der Klägerin ein Vorschlag für die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen nach Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts auf der Grundlage der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 11. Oktober 2011 unterbreitet wurde, den diese am 19. Juli 2012 unterzeichnet hat;
- die Beklagte nach Art. 87 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst zur Tragung der gesamten Kosten zu verurteilen.

Klage, eingereicht am 20. März 2013 — ZZ u.a./Kommission**(Rechtssache F-23/13)**

(2013/C 156/102)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: ZZ u.a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung, mit der die endgültige Berechnung der Dienstjahre für die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche der Kläger auf das Versorgungssystem der Union nach den neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts übermittelt wird

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen über die Übertragung ihrer vor Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Entscheidungen aufzuheben, mit denen ihre Beschwerden zurückgewiesen wurden, die auf die Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen und der Abzinsungssätze gerichtet waren, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in Kraft waren;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 21. März 2013 — ZZ/Kommission**(Rechtssache F-25/13)**

(2013/C 156/103)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Vogel)

Beklagte: Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen über die Übertragung der vor Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage des Vorschlags des Amts für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 11. Dezember 2012, mit der die von der Klägerin am 16. August 2012 und am 28. August 2012 gegen die Entscheidungen des PMO.4 vom 21. Mai 2012, vom 31. Mai 2012 und vom 2. Juli 2012 eingelegten Beschwerden zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- soweit erforderlich, auch die genannten Entscheidungen des PMO.4 vom 21. Mai 2012, 31. Mai 2012 und 2. Juli 2012 aufzuheben, gegen die die Klägerin die Beschwerden eingelegt hatte, aufzuheben;

- gemäß Art. 277 des EG-Vertrags vom 25. März 1957 festzustellen, dass die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu den Art. 11 und 12 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts, wie sie am 3. März 2011 erlassen wurden, insbesondere deren Art. 9, rechtswidrig und auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind;
 - die Beklagte gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung zur Tragung der Kosten des Verfahrens sowie gemäß Art. 91 Buchst. b der Verfahrensordnung zur Tragung der notwendigen Aufwendungen für das Verfahren, insbesondere Domizilierungskosten, Reise- und Aufenthaltshonorare sowie Anwaltskosten, zu verurteilen.
-

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2013/C 156/86	Rechtssache T-178/13: Klage, eingereicht am 15. März 2013 — Jaczewski/Kommission	46
2013/C 156/87	Rechtssache T-181/13: Klage, eingereicht am 29. März 2013 — Sharif University of Technology/Rat	47
2013/C 156/88	Rechtssache T-185/13: Klage, eingereicht am 26. März 2013 — Continental Wind Partners/HABM — Continental Reifen Deutschland (CONTINENTAL WIND PARTNERS)	47
2013/C 156/89	Rechtssache T-186/13: Klage, eingereicht am 2. April 2013 — Niederlande/Kommission	48
2013/C 156/90	Rechtssache T-188/13: Klage, eingereicht am 4. April 2013 — Murnauer Markenvertrieb/HABM — Healing Herbs (NOTFALL)	49
2013/C 156/91	Rechtssache T-190/13: Klage, eingereicht am 2. April 2013 — Gemeente Leidschendam-Voorburg/Kommission	49
2013/C 156/92	Rechtssache T-193/13: Klage, eingereicht am 2. April 2013 — Bouwfonds Ontwikkeling und Schouten & De Jong Projectontwikkeling/Kommission	50
2013/C 156/93	Rechtssache T-197/13: Klage, eingereicht am 1. April 2013 — M.E.M./HABM (MONACO)	51
2013/C 156/94	Rechtssache T-199/13: Klage, eingereicht am 8. April 2013 — DTM Ricambi/HABM — Star (STAR)	51
2013/C 156/95	Rechtssache T-203/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2013 in der Rechtssache F-92/12, Marcuccio/Kommission	52
2013/C 156/96	Rechtssache T-204/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2013 in der Rechtssache F-95/12, Marcuccio/Kommission	52
2013/C 156/97	Rechtssache T-205/13 P: Rechtsmittel, eingelegt am 8. April 2013 von Luigi Marcuccio gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 28. Januar 2013 in der Rechtssache F-100/12, Marcuccio/Kommission	52
2013/C 156/98	Rechtssache T-210/13: Klage, eingereicht am 12. April 2013 — Versalis/Kommission	52
2013/C 156/99	Rechtssache T-211/13: Klage, eingereicht am 15. April 2013 — Eni/Kommission	53
2013/C 156/100	Rechtssache T-216/13: Klage, eingereicht am 9. April 2013 — Telefónica/Kommission	54
Gericht für den öffentlichen Dienst		
2013/C 156/101	Rechtssache F-21/13: Klage, eingereicht am 8. März 2013 — ZZ/Kommission	55
2013/C 156/102	Rechtssache F-23/13: Klage, eingereicht am 20. März 2013 — ZZ u.a./Kommission	55
2013/C 156/103	Rechtssache F-25/13: Klage, eingereicht am 21. März 2013 — ZZ/Kommission	55



Abonnementpreise 2013 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 420 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	910 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE